J. pract.
82
ow

§ 596. Z. IX pg 278.
namentl. auch pg 282: 285. lies
in Ehrenbergs Aktform pg 289 ff lies

Sh. 11.45.
S. 6.—
Porto 1.25.
18.70
Auslage —75.

J. pract.
82 ow (2

Gesetzbuch

Gesetzbuch

über

das gerichtliche Verfahren

in

bürgerlichen Rechtssachen,

für den

Kanton Bern.

II. Hauptstück.

Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Abrog. d. G. vom 1 Juni 1850.

Bern, 1847.
Buchdruckerei von Chr. Fischer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Promulgationsdekret
und
Uebergangsgesetz.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung der Vorschrift des §. 98, Ziffer 2, der Staatsverfassung und in Gemäßheit der vorausgegangenen Berathungen,

beschließt:

1. Das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, welches die Bestimmungen über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen enthält und aus 218 Paragraphen besteht, tritt mit dem 1. November 1847 in Kraft und soll sofort durch den Druck bekannt gemacht werden.

2. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben: die Titel VI. bis und mit XVIII., der Titel XIX., mit Ausnahme der Satzungen 3 bis und mit 23, und die Titel XX. bis und mit XXVI. des zweiten Theiles der Gerichtssatzung; die Art. 2059—2070, 2215, 2216 und 2217 des französischen Civilgesetzbuches; die Art. 545—811, 898—906 und 998—1002 des französischen Civilprozeßgesetzbuches, so wie alle mit den Bestimmungen des

gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden bisherigen Gesetzesvorschriften.

3. In den Fällen, wo bereits vor dem 1. November 1847 ein Vollziehungsverfahren (eine Schuldbetreibung) eingeleitet worden, ist dasselbe nach den frühern Gesetzen fortzuführen; wenn jedoch die Pfändung nicht bereits stattgefunden hat, so kommen für deren Ausführung und für das fernere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung; auch kann nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weder ein Personalarrest, der nach demselben nicht zulässig wäre, noch ein Geldstagserkenntniß stattfinden.

4. Durch die Vorschriften dieses Hauptstückes werden das im neuen Kantonstheil bestehende Handelsgesetzbuch und die damit in Verbindung stehenden ergänzenden Gesetze weder aufgehoben noch abgeändert.

5. Für den Kantonstheil, in welchem bisher die Gerichtssatzung Geltung hatte, bleiben die Satzungen 3 bis und mit 23 des Titels XIX. des zweiten Theiles des genannten Gesetzbuches einstweilen mit der Modifikation in Kraft bestehen, daß dieselben nun, statt im Geldstagsverfahren, bei der Klassifikation der Gläubiger und der Vertheilung des Werthes (§. 535 ff., 596 und 602 des gegenwärtigen Gesetzbuches) zur Anwendung kommen.

6. In Hinsicht des zugebrachten Gutes wird in Erläuterung der Satzungen 88 und 99 des Personenrechts und 11 ff., Seite 298, der Gerichtssatzung, für die Gebietstheile, in welchen bisher diese Gesetze Geltung hatten, festgesetzt, daß der Ehefrau in Zukunft während der Dauer der Ehe für die zweite, nicht bevorrechtete Hälfte kein Rückforderungsrecht zustehen soll.

Ist jedoch die Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst, so können die Ehefrau oder deren Stellvertreter ihre Rechte auch in Betreff der zweiten Hälfte des zugebrachten Gutes geltend machen und sind dafür in der letzten Klasse der Gläubiger (§. 540) anzuweisen. Dem Ehemann oder Vater steht aber auf dieses Gut die lebenslängliche Nutznießung zu; die Fälle vorbehalten, wo er aus Grund der Ehescheidung zur Zurückbezahlung verurtheilt oder gegenüber den Kindern zu einer theilweisen Herausgabe verpflichtet ist (Satz. 160 C.).

7. Die Güterabtretung des Ehemanns zieht in dem Kantonstheil, in welchem die Bestimmungen der Satzungen 106 und 107 des Personenrechts in Kraft bestehen, rücksichtlich der Güterverhältnisse der Ehegatten, dieselben Folgen nach sich, welche die angeführten Gesetzesstellen an die Erkennung des Geldstages knüpfen. Ebenso bleiben diese Folgen in Betreff der Geldstager bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Konkurs gerathen, jedoch nach Mitgabe des folgenden Artikels wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt werden.

8. Da endlich in Folge des vorliegenden Gesetzes das bisher im alten Kantonstheil bestandene Institut der Geldstage wegfällt, so werden alle bürgerlichen Folgen der bereits unter der Herrschaft der Gerichtssatzung erkannten Geldstage, sofern diese nicht als betrügerisch oder muthwillig erklärt worden und der Geldstager sich über den Genuß eines guten Leumundes auszuweisen vermag, mit dem 1. November nächsthin aufgehoben; die Gläubiger des Gemeinschuldners bleiben jedoch in Betreff der nicht fruchtbar angewiesenen Forderungen bei ihren Rechten und können diese eintretenden Falls

nach Vorschrift des §. 598 des gegenwärtigen Gesetzes geltend machen. Die Ausweisung in Betreff des Leumunds geschieht bei dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Schuldners, mittels Auflegung eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde; der Gerichtspräsident soll die Rehabilitation durch das Amsblatt bekannt machen.

Gegeben in Bern, den 31. Heumonat 1847.

Namens des Großen Rathes:
Der Vize-Präsident,
A. v. Tillier.
Der Staatsschreiber,
A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet
die Vollziehung des angeführten Gesetzbuches.

Bern, den 31. Juli 1847.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vize-Präsident,
Alex. Funk.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 404.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden ihre Anwendung für die Geltendmachung von Geldforderungen. Gegenstand des Verfahrens.

Bei Leistungen anderer Art und bei Schuldansprachen, die ihrem Betrage nach noch gar nicht bestimmt sind, kann die Schuldbetreibung erst nach gerichtlicher Festsetzung der schuldigen Geldsumme (§§. 332, 336 ff.) eingeleitet werden (§§. 394—398). cf. § 433.

§. 405.

Für Schuldbeträge die fünfundzwanzig Franken nicht übersteigen, ertheilt der Friedensrichter die gesetzlichen Vollziehungsbefehle. Ebenso entscheidet er die in Folge des Vollziehungsverfahrens entstehenden Streitfragen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder den Gläubigern unter sich, sofern der Gegenstand des Streites fünfundzwanzig Franken nicht übersteigt. 1) Behörden. cf. § 440. cf. § 406. 472. 478. 490. 504. 506. 544. 546. 547. 463.

Die Vollziehungsbefehle und Entscheidungen in Betreff der Forderungen und Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, werden von dem Gerichtspräsidenten erlassen. cf. § 605. 562. 586. ff.

§. 406.

Die Parteiverhandlungen in den Streitigkeiten, welche Verfahren in

Vollziehungsstreitigkeiten. a. ordentliches.

cf. § 468. 478. 506. 546. 562.

in Folge der Vollziehung entstehen, werden mündlich geführt und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung.

cf. § 6.

In appellabeln Fällen findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof Statt.

§. 407.

b. in besonders dringenden Fällen.

cf. § 478. 621.

In besonders dringenden Fällen soll der Gerichtspräsident wegen Beschwerden, welche die eine oder andere Partei rücksichtlich der Vollziehung anzubringen hat, auf Begehren sofort, wenn nöthig selbst an Sonn- und Festtagen, eine außerordentliche Audienz veranstalten und die Ladung an den Gegner in möglichst kurzer Frist, jedoch so, daß dem Geladenen oder seinem Bevollmächtigten die nöthige Zeit bleibt um sein Recht zu besorgen, mittheilen lassen.

§. 408.

cf. § 478. 621.

Die Entscheidung des Richters soll in dergleichen Fällen, wenn nicht unvorhergesehene Umstände dieses unmöglich machen, gleich in dem ersten Termine erfolgen; sie hat die Bedeutung einer provisorischen Verfügung und kann ungeachtet einer allfälligen Appellation vollzogen werden; jedoch steht es dem Richter frei, in Betreff der Vollziehung von der Partei, welche dieselbe begehrt, Sicherheitsleistung zu fordern.

§. 409.

2) Weibel.

cf. § 426. 445. 451.

Der Weibel hat die Mittheilung der vorgeschriebenen Wissenlassungen und Ladungen zu besorgen und die Vollziehungsbefehle des Richters auszuführen. Zu diesem Ende kann er, wenn nöthig, die Hülfe der Polizei in Anspruch nehmen.

§. 410.

Dem Weibel liegt ferner die Beaufsichtigung der von ihm in Verwahrung genommenen Pfänder, die Veranstaltung und Leitung der Steigerung und die Einkassirung des Erlöses ob.

Ueber seine daherigen Verrichtungen hat der Weibel eine besondere Kontrolle zu führen. Diese soll in chronologischer Ordnung geführt werden und enthalten: das Datum des Empfangs des Geschäfts und jeder getroffenen Maßnahme; die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten; ferner das Datum des Pfändungsverbals, die Art der Pfandsache, den Namen des bestellten Hüters oder die Beschreibung der von dem Weibel in Verwahrung genommenen Gegenstände, und endlich das Verzeichniß der eingelangten Einsprachen, das Resultat der Steigerung und die Rechnung über die Vertheilung des Erlöses.

Für jedes Geschäft ist darin eine eigene Rubrik zu eröffnen.

§. 411.

Der Weibel ist verpflichtet, die in dem obigen Paragraphen vorgeschriebene Kontrolle alle sechs Monate dem Gerichtspräsidenten zur Einsicht vorzulegen. Der Gerichtspräsident hat die darin verzeichneten Verhandlungen genau zu prüfen, allfällige Gesetzwidrigkeiten zu rügen, und, wenn sich eine strafbare Handlung herausstellt oder schon früher hervorgehobene Gesetzeswiderhandlungen wiederholt vorkommen, dem Bezirksprokurator davon Anzeige zu machen. Ueber das Ergebniß der statgefundenen Prüfung soll der Gerichtspräsident ein Zeugniß in die Kontrolle eintragen.

§. 412.

3. Sekretariat. In den Fällen, wo der Schatzungswerth der gepfändeten Fahrhabe den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt, hat der Weibel bei allen Verhandlungen das Protokoll selbst zu führen. Uebersteigt der Werth der Pfandsache den angegebenen Betrag oder handelt es sich um die Versteigerung von Liegenschaften, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar an dessen Stelle als Sekretär beigezogen werden.

§. 413.

Gerichtsstand. Für nicht grundpfändlich versicherte Forderungen ist das Vollziehungsverfahren ordentlicher Weise an dem Wohnsitze des Schuldners (§. 11) einzuleiten. Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können in den Fällen wo ein Verfahren wider sie vor den hiesigen Gerichten überhaupt zulässig ist, an dem Orte, wo sie sich gerade aufhalten oder wo sich ihre Habe vorfindet, belangt werden.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so hat der Gläubiger die Wahl, ihn an dem Orte, wo seine Habe sich befindet, oder an seinem Heimath- oder letzten Wohnorte zu belangen.

Verändert der Schuldner seinen Wohnsitz, bevor eine Pfändung stattgefunden hat, so wird das Vollziehungsverfahren an seinem neuen Wohnsitze fortgesetzt.

Für das Vollziehungsverfahren bei grundpfändlich versicherten Forderungen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (§. 14).

§. 414.

Verfolgung des dinglichen Rechts auf die Pfandsache. Bei Forderungen, für welche bereits Pfänder vorhanden sind, muß der Gläubiger zuerst sein dingliches Recht auf die Pfandsache geltend machen, und erst,

wenn er hierdurch nicht vollständig befriedigt wird, kann er das persönliche Recht gegen den Schuldner verfolgen; den Fall ausgenommen, wo der Pfandgegenstand, ohne gleichzeitige Uebertragung der Schuldverbindlichkeit, in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.

vor dem persönlichen gegen den Schuldner.

cf § 426. cf. 423. 4. –

§. 415.

Bevollmächtigte.

Dem Gläubiger ist freigestellt, die gesetzlichen Vorkehren selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; er kann dem Schuldner jedoch in dem letztern Falle keine andern Kosten in Rechnung setzen, als diejenigen, welche nach den bestehenden Tarifen gestattet sind. Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen gewählt werden, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben.

§. 416.

Verantwortlichkeit.

Die aufgestellten Beamten und die Bevollmächtigten, welche ihren Beruf kraft erhaltenen Patents ausüben, sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst.

cf. § 789 C. 964 [illegible] § 20. –

Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, so wie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann wider sie nach Vorschrift der §. 366 ff. bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden.

§. 417.

Nichtablieferung von Geldern rc. rc.

Wegen Nichtablieferung von Geldern oder Effekten, welche in Folge des Vollziehungsverfahrens bei den angestellten Beamten, dem Bevollmächtigten oder bei dritten, mit der Verwahrung oder Hütung gepfändeter Sachen betrauten Personen hinterlegt worden, findet gegen den

cf § 555, 2. § 734 c. Säumigen Personalarrest statt; alles jedoch unvorgreiflich den Strafbestimmungen des Kriminalgesetzbuchs.

§. 418.

Rechtsstillstände.

Jedes Verfahren in Schuldsachen bleibt eingestellt:

1) während der in dem §. 102 bezeichneten Gerichtsferien;

cf § 446, 1. b. 2) für die Zeit, während welcher sich der Schuldner im Felddienst oder in Untersuchungshaft befindet.

cf § 604 ff. Die in §. 103 ausgenommenen provisorischen Maßnahmen dürfen jedoch in dringenden Fällen stets angeordnet und vollzogen werden. cf auch § 407.

Die besondern Ortsferien sind aufgehoben.

§. 419.

Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung der in den §§. 422, 445 und 486 vorgeschriebenen Fristen nicht mitgezählt.

§. 420.

Nichtberechnung einer allfälligen Abkündungsfrist bei dem nacherigen Verfahren.

In den Fällen, wo nach der Bestimmung der Schuldurkunde oder nach der Vorschrift des Gesetzes, der rechtlichen Einforderung eine Aufkündung vorausgehen muß, wird die daherige Frist bei den nachfolgenden Vorkehren nicht in Anschlag gebracht. cf § 950 ff c.

§. 421.

Ungültigkeit zuwiderlaufender Vertragsbestimmungen.

cf § 685 c.

Jede Vertragsbestimmung, wodurch das in diesem Hauptstücke vorgeschriebene Verfahren abgeändert oder die bestimmten Fristen und Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollen, ist nichtig.

Titel II.

Von dem ordentlichen Vollziehungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Einleitung des Vollziehungsverfahrens.

§. 422.

Der Vollziehung soll eine schriftliche Zahlungsaufforderung vorausgehen, durch welche dem Schuldner eine Frist von dreißig Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eingeräumt wird. Zahlungsaufforderung. cf. § 419. 426.

Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht, bei Forderungen, die sich auf ein rechtskräftiges Urtheil oder auf einen Titel gründen, der einem Urtheile gleich zu achten ist. cf. § 420. § 390 u.

§. 423.

Die Zahlungsaufforderung soll enthalten: Inhalt.

1) die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners;
2) die Angabe des Grundes der Forderung und der allfällig vorhandenen Schuldschriften;
3) die Angabe der Schuldsumme, der allfälligen Zinsrückstände u. dgl.;
4) wenn die Schuld durch Pfänder versichert ist, die Bezeichnung dieser Pfänder und des etwaigen dritten Besitzers derselben; cf. § 443.
5) die Zahlungsfrist;
6) die Anzeige an den Schuldner, bei wem und inner welcher Frist er einen allfälligen Widerspruch anzubringen habe, die Angabe der Folgen der Un- cf. § 427 ff. 432.

terlassung des Widerspruchs und die Bezeichnung des fernern Verfahrens für den Fall der Nichtfolgeleistung;

7) das Datum, und

8) die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

cf. § 424.

§. 424.

Domizilverzeigung. cf. § 444. 608.

Wohnt der Gläubiger außer dem Amtsbezirke, in welchem das Vollziehungsverfahren stattfinden soll, so soll die Zahlungsaufforderung überdieß die Verzeigung eines inner den Grenzen dieses Amtsbezirkes gelegenen Domizils enthalten, wo alle auf das eingeleitete Verfahren Bezug habenden rechtlichen Vorkehren und Mittheilungen, selbst von Seite dritter Personen, gültig stattfinden können.

§. 425.

Verbindlichkeit zur Ertheilung von Abschriften

Wenn für die Forderung eine Schuldschrift besteht, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner, an den die Zahlungsaufforderung erlassen worden, auf Verlangen, gegen Bezahlung der tarifmäßigen Kopiaturgebühren, eine Abschrift des Forderungstitels ausfertigen zu lassen und inner der Frist von vier und zwanzig Stunden zur Herausgabe bereit zu halten.

§. 426.

Verrichtung. cf. § 445. 409.

Die Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner nach den Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 durch den Weibel angelegt; es bedarf jedoch hiefür keiner Bewilligung des Richters. Ist das Vollziehungsverfahren gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Schuldner gerichtet oder beabsichtigt der Gläubiger seine Rechte auf Pfandgegenstände geltend zu machen, die sich ganz oder theilweise in dem Eigenthum eines Dritten befin-

cf. § 414.

den, so soll jedem von diesen ein Doppel mitgetheilt werden.

§. 427.

Widerspruch. a. des Schuldners.

Gedenkt der Schuldner die Forderung zu bestreiten, so muß er sich hierüber, unter vorläufiger Angabe der Gründe, längstens inner der Frist von vierzehn Tagen, von dem Datum der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an zu zählen, bei dem Weibel erklären. Diese Erklärung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

§. 428.

Die Nichtangabe der Gründe des Widerspruchs kann von dem Richter mit einer Ordnungsstrafe bis auf acht Franken geahndet werden wenn dabei Muthwille des Schuldners zu Tage liegt. Der Weibel hat jedoch den Schuldner auf diese Strafbestimmung aufmerksam zu machen.

§. 429.

b. des dritten Besitzers der Pfandsache.

Auf dieselbe Weise hat der Dritte, auf dessen Eigenthum der Gläubiger ein Pfandrecht geltend zu machen beabsichtigt, wider die Betreibung Einspruch zu erheben, wenn er das Bestehen der Schuld oder das Dasein des Pfandrechtes bestreitet.

§. 430.

c. des Bürgen.

Endlich ist auch der belangte Bürge, welcher die Schuld bestreiten oder von der Rechtswohlthat des Aufschubes (Satzung 921 des bernischen Civilgesetzbuchs und Art. 2021 ff. des französischen Civilkodexes) Gebrauch machen will, gehalten, seine dießfällige Erklärung inner der in §. 427 bestimmten Frist dem Weibel abzugeben.

§. 431.

Zeugniß des Weibels.

Der Weibel, bei welchem der Widerspruch erfolgt

ist, hat hierüber dem Gläubiger sowohl als dem Schuldner Zeugnisse auszustellen. Diese Zeugnisse sind in die Zahlungsaufforderung einzutragen.

§. 432.

Der Weibel soll ebenso dem Gläubiger über die geschehene Verrichtung und die allfällige Erklärung des Schuldners ein Zeugniß ausstellen, wenn dieser die Schuld eingesteht oder auf die Verrichtung stille schweigt; in diesem letztern Falle darf jedoch die Zahlungsaufforderung dem Gläubiger nicht vor Ablauf der für die Erklärung des Schuldners festgesetzten Frist (§. 427) zurückgestellt werden.

§. 433.

Wirkung des Widerspruchs.

Durch den Widerspruch wird das Verfahren eingestellt. Beharrt der Gläubiger auf dessen Fortsetzung so muß er seine Forderung zuvor auf dem Wege des Civilprozesses gerichtlich anerkennen lassen (§. 115 ff.).

§. 434.

Schuldversicherung.

Wenn jedoch die widersprochene Forderung sich auf eine rechtsförmige und für den Schuldner verbindliche öffentliche Urkunde gründet, und nicht bereits durch Grund- oder Faustpfänder gedeckt ist, so kann der Gläubiger von dem Schuldner vor Anhebung des Prozesses, außer der Rechtsversicherung (§. 51. Litt. b), auch die Sicherheitsleistung für die eingeforderte Kapitalsumme nebst allfälligen Zinsen und Folgen fordern. Den öffentlichen Urkunden sind rücksichtlich der Schuldversicherung in dem Landestheile, in welchem die bernische Gesetzgebung in Kraft besteht, die von dem Schuldner nach Satzung 960 eigenhändig abgefaßten Obligationen gleich gestellt.

Der Bürge, der bloß die Rechtswohlthat des Aufschubes in Anspruch nimmt, ist indeß zu keinerlei Sicherheitsleistung verbunden.

§. 435.

Bei Forderungen, für welche Pfänder vorhanden sind, darf die Versicherung der Schuld oder die Ergänzung der Sicherheit bloß insofern und in dem Maße gefordert werden, als der Gläubiger nachweist, daß der dermalige Werth der Pfandsache zur Deckung der Schuldsumme nicht hinreicht. Dieser Beweis darf einzig durch beglaubigte Auszüge aus dem Steuerkadaster geführt werden.

§. 436.

Ist die Forderung bereits durch Bürgen versichert, so ist eine nochmalige Sicherheitsleistung nicht nöthig, wenn der Schuldner inner der gesetzlich bestimmten Frist (§. 53) ein Zeugniß über die Zahlungsfähigkeit der Bürgen auflegt.

§. 437.

Außer den oben angeführten Fällen kann sich der Schuldner auch unter den Voraussetzungen der Schuldversicherung widersetzen, unter welchen er nach Mitgabe des §. 51 Litt. b. der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten enthoben ist.

§. 438.

In Betreff des Verfahrens, der Fristen, der Art und Weise der Sicherheitsleistung, und der Folgen der Säumniß kommen bei der Schuldversicherung die Bestimmungen der §§. 52–55 zur Anwendung; jedoch soll, wenn in demselben Geschäfte die Sicherheitsleistung für die Schuld und für die Prozeßkosten verlangt wird, diesfalls nur ein Verfahren stattfinden.

§. 439.

Folgen der Unterlassung des Widerspruchs.

Unterläßt der Schuldner inner der festgesetzten Frist (§. 427) gegen die Zulässigkeit der Betreibung Einspruch zu erheben, so erhält die Zahlungsaufforderung exekutorische Kraft. cf § 440.

Diese Wirkung erlischt jedoch, wenn das Vollziehungsverfahren nicht längstens inner Jahresfrist, von dem Datum der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an zu zählen, eingeleitet wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vollziehung selbst.

Erste Abtheilung.

Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehls und dem nachträglichen Widerspruche.

§. 440.

Bedingungen der Ertheilung des Vollziehungsbefehls. cf § 422. i. f. – 561. / 405.

Der Befehl zur Vollziehung soll von dem Richter ertheilt werden, wenn die Schuld entweder durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch einen Titel, dem das Gesetz dieselbe Kraft beilegt, anerkannt oder auf die vorausgegangene Zahlungsaufforderung unwidersprochen geblieben ist. cf § 439. [illegible] 441 i. f.

§. 441.

cf § 405.

Der Vollziehungsbefehl wird von dem Richter auf das einseitige Ansuchen des Gläubigers ertheilt; der Richter hat jedoch bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit zuvor zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung vorhanden seien.

§. 442.*

Inhalt.

Der Vollziehungsbefehl soll enthalten: die Namen des Gläubigers und des Schuldners, sowie die Angabe des

* [illegible] Gesetz 1848 § 2. – [illegible] aufzunehmen. –

Aktes, auf welchen gestützt die Vollziehung bewilligt worden, und des Betrags der Schuldsumme. cf. §. 443. 444.

§. 443.*

Bezweckt das Verfahren die Verwirklichung des dinglichen Rechtes auf bereits bestehende Pfänder, so soll der Vollziehungsbefehl auch die Beschreibung derselben und die Anzeige enthalten, daß wenn inner den gesetzlichen Fristen (§§. 445 und 486) weder ein nachträglicher Widerspruch noch die Bezahlung erfolge, die Vergantung stattfinden werde. cf. §. 449. 414. 423, 4.

§. 444.

Domizilverzeigung.

In dem in §. 424 vorgesehenen Falle soll der Vollziehungsbefehl, sofern dieses nicht schon in einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung geschehen, auch die Verzeigung eines Domizils, nach Vorschrift des angeführten Paragraphen, enthalten.

§. 445.**

Ankündigung des Vollziehungsbefehls.

Wenigstens vier Tage vor der Ausführung muß der Vollziehungsbefehl dem Schuldner und dem allfälligen dritten Besitzer der Pfandsache nach Anleitung des §. 426 durch den Weibel mittels Zustellung eines Doppels mitgetheilt werden. – cf. § 419. – 443. 448. 486. cf. 409.

§. 446.

Nachträglicher Widerspruch.

Unter den folgenden Voraussetzungen ist der Schuldner berechtigt, auf die Mittheilung des Vollziehungsbefehls wider dessen Ausführung nachträglich Einspruch zu erheben:

1) Bei einem Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet:

a. wenn ihm die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt worden und er sich zur eidlichen Versicherung bereit erklärt, daß dieselbe

** [illegible]

ihm gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, die Schuld nach §. 427 zu bestreiten;

b. wenn er durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst u. s. w., abgehalten worden, das Betreibungsverfahren inner der gesetzlichen Frist zu hemmen. Cf. 218,2.-

2) Abgesehen von dem Titel, auf welchen der Vollziehungsbefehl ertheilt worden:

wenn er nach Vorschrift des §. 401 darthun kann, daß die ihm obgelegene Verbindlichkeit seit der Erlassung des Aktes, auf welchen sich das Vollziehungsverfahren stützt, dahin gefallen sei.

§. 447.

Verfahren.

Der Schuldner, welcher aus einem der oben angegebenen Gründe die Ausführung des Vollziehungsbefehls zu hemmen gedenkt, hat diesfalls das in §. 402 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Weist der Schuldner das Vorhandensein eines der oben angeführten Gründe nach, so ist er in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, unter Suspension der Kosten bis zum Entscheide in der Hauptsache, wieder in den vorigen Stand einzusetzen; in dem unter Ziffer 2 angeführten Falle aber soll der Vollziehungsbefehl kassirt und der Gläubiger in die Kosten verurtheilt werden. Cf. 100.

Wird hingegen die Einwendung des Schuldners ungegründet erfunden, so treffen ihn die in §. 403 bestimmten Folgen.

Zweite Abtheilung.

Von der Pfändung.

§. 448.

Erfolgt während der in §. 445 bestimmten Frist weder ein nachträglicher Widerspruch noch die Bezahlung der Schuld, so begibt sich der Weibel unverzüglich zu dem Schuldner und fordert ihn, unter Vorweisung des Vollziehungsbefehles, zur sofortigen Zahlungsleistung oder Verzeigung von Pfändern auf. *Allgemeine Bestimmungen*

Liegen mehrere Vollziehungsbefehle von einem oder mehrern Gläubigern wider denselben Schuldner vor, so hat der Weibel die Pfändung stets für alle gemeinschaftlich in einem Akte vorzunehmen.

Der Gläubiger darf der Pfändung weder selbst beiwohnen, noch sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 449.

Besteht für die betreffende Forderung bereits in Hinsicht auf bestimmte Gegenstände ein Pfandrecht, dessen Geltendmachung durch das Vollziehungsverfahren bezweckt wird, so findet das in dem obigen Paragraphen vorgeschriebene Pfändungsverfahren nicht statt, sondern es vertritt die in §. 443 vorgeschriebene Anzeige die Stelle einer förmlichen Beschlagnahme. *Ausnahme.*

Ist die Pfandsache nicht bereits geschätzt, so hat jedoch der Weibel, wenn es Fahrhabe betrifft, vor Ausschreibung der Versteigerung für deren Schatzung zu sorgen, bei Liegenschaften aber auf dem Vollziehungsbefehl die Schatzung des Steuerkatasters anzumerken.

§. 450.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Weibel auf Begehren Zimmer und Behältnisse zu öffnen, und ihm *Verpflichtungen des Schuldners.*

allfällig außer dem Hause befindliches Eigenthum zu verzeigen.

§. 451.*

Ausführung der Pfändung.

§463. 409. 464.

Die Beurtheilung der Zulänglichkeit von Pfändern, die der Schuldner etwa freiwillig anbietet, kömmt dem Weibel zu. Findet dieser die angebotenen Pfänder nicht annehmbar oder bezeichnet der Schuldner selbst keine solchen, so hat der Weibel zunächst solche Gegenstände aufzuschreiben, auf denen sich der Gläubiger nach seinem Dafürhalten am sichersten bezahlt machen kann; jedoch sollen die Gegenstände, deren der Gepfändete zur Betreibung seines Berufes oder seiner Haus- und Güterwirthschaft bedarf, erst dann genommen werden, wenn andere pfandbare Sachen nicht vorhanden sind.

§. 452.

Finden sich keine oder nicht so viele Pfänder vor, als zur Deckung der Forderung nöthig erscheint, so soll der Weibel dieses bemerken und in dem letztern Falle überdieß bescheinigen, daß alles Pfandbare aufgeschrieben worden, und nicht ein Mehreres vorhanden sei.

§. 453.

Weigerung des Schuldners.

cf §477.

Wird die Oeffnung der Gemächer und Behältnisse verweigert, so ist der Weibel berechtigt solche unter Zuziehung eines Gemeindebeamten öffnen zu lassen. Stößt er auf thätlichen Widerstand, so soll er einen einstweiligen Hüter bestellen, um die Beiseitschaffung der Sachen des Schuldners zu verhindern, und dem Regierungsstatthalter sofort von dem Vorfalle Anzeige machen.

Der Regierungsstatthalter hat dem Weibel nach Prüfung der die Pfändung rechtfertigenden Aktenstücke sofort die nöthige polizeiliche Hülfe zu bewilligen; der Schuld-

ner aber soll wegen seines Widerstandes dem Strafrichter überwiesen werden. cf § 481.

§. 454.

Abwesenheit.

Ist der Schuldner abwesend, und kann er nicht zur Stelle gebracht werden, so kann der Weibel die Pfändung in Beisein des Ehegatten oder der Hausgenossen desselben vornehmen. Ist die Wohnung verschlossen und findet sich Niemand für den Schuldner, der zur Oeffnung bereit ist, so soll der Weibel einen Gemeindebeamten herbeirufen und die Gemächer und Behältnisse in dessen Gegenwart öffnen lassen.

Finden sich bei der Oeffnung Schriften vor, so werden sie von dem Gemeindebeamten unter Siegel gelegt.

§. 455.

Verzeichnung und Schätzung der gepfändeten Gegenstände.

Der Weibel soll über die ganze Verhandlung ein Verbal abfassen, welches, außer den besonders vorgeschriebenen Formalitäten in jedem Falle enthalten soll: die Namen und die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten; die Angabe des Titels, in Folge dessen die Pfändung stattfand; die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände; den Namen des Hüters, wenn ein solcher bestellt worden; das Datum, und die Unterschriften des Weibels, des Hüters und der bei der Pfändung zugegen gewesenen Personen. Bei der Fahrhabe hat der Weibel auch den Werth, den er jedem Gegenstande beilegt, anzugeben, bei Liegenschaften aber die Schatzung des Steuerkatasters beizufügen. cf § 590. cf § 477. § 449

§. 456.

Erfordert die Schatzung der gepfändeten Gegenstände besondere Kunst- oder Fachkenntnisse, so soll der Weibel hiefür einen beeidigten Sachverständigen beiziehen. cf § 590.

§. 457.

a. Waaren. u. s. w.

cf § 473. 474.

Gepfändete Waaren sollen, je nach ihrer Beschaffenheit, abgewogen, gemessen oder geeicht werden.

Das Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke und nach dem Gehalte verzeichnet und abgewogen.

Hat sich baares Geld vorgefunden, so ist solches nach der Art und Menge der vorhandenen Münzsorten zu verzeichnen.

§. 458.

b. Hängende Früchte.

cf § 476. 471.

Die hängenden Früchte von Grundstücken können nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife mit Beschlag belegt werden. Das Pfändungsverbal soll die Beschreibung der Grundstücke mit deren Begrenzungen, und die Bezeichnung der Art der gepfändeten Früchte enthalten. cf aber § 842 C.

§. 459.

c. Liegenschaften.

cf § 476.

Die Liegenschaften sind, unter Hinweisung auf den Kataster, nach ihrer Benennung, der Art der Bewirthschaftung, dem Flächenhalte und den Begrenzungen zu beschreiben. Auch ist der Schuldner zur Angabe seines Eigenthumstitels und zur Auslieferung allfälliger hierauf bezüglicher Urkunden aufzufordern; hiervon soll in dem Pfändungsverbal Erwähnung geschehen.

§. 460.

d. Forderungen und Sachen, die in den Händen eines Dritten liegen.

cf § 486 ff. 614. 489.

Sind Forderungen oder Fahrhabe, die hinter einem Dritten liegt, Gegenstand der Pfändung, so ist sowohl dem Gepfändeten, als dem dritten Schuldner oder Inhaber der mit Beschlag belegten Sachen von der Beschlagnahme Kenntniß zu geben.

Diese Anzeige geschieht in der Form einer schriftlichen Wissenlassung; dem Gepfändeten wird jedoch keine

nochmalige Mittheilung gemacht, wenn er die betreffenden Effekten freiwillig als Pfand gegeben oder bei der Beschlagnahme zugegen war. Durch die Mittheilung wird das Recht des dritten Schuldners oder Inhabers eingestellt, an den Gepfändeten gültig Bezahlung leisten oder die hinter ihm liegenden Sachen ohne Einwilligung des Beschlagnehmers an denselben ausliefern zu können.

§. 461.

Der Gepfändete und der dritte Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Gegenstände können von Seite der Gläubiger zur gerichtlichen Angabe des Betrags der Forderung oder der Art und Menge jener Gegenstände aufgefordert werden. Diese Aufforderung ist mit der Ladung zur Zubekanntniß (§. 490) zu verbinden und es wird hierüber in demselben Termine verhandelt.

§. 462.

Der Gepfändete und der geladene Dritte sind verbunden, der Aufforderung Folge zu leisten und die allfälligen zu der Rechtfertigung ihrer Angaben dienenden Aktenstücke beizufügen. Setzen die Gläubiger Zweifel in die Richtigkeit ihrer Angaben, so sind sie berechtigt, den Einen wie den Andern diesfalls zum Eid anzuhalten.

Verweigert der Gepfändete die verlangten Angaben oder den Eid, so kann gegen ihn Personalarrest verhängt werden; läßt sich aber der Dritte eine solche Weigerung zu Schulden kommen, so kann der Gläubiger, von dem die Beschlagnahme ausgegangen, verlangen, daß derselbe zur Bezahlung seiner Forderung mit Kosten verurtheilt werde.

§. 463.

Anzeige von Drittmanns-Rechten.

Sind Gegenstände gepfändet worden, auf welchen

bereits erworbene Pfandrechte haften, so sollen diese in dem Pfändungsverbale angezeigt und bei Berechnung der Zulänglichkeit der Pfänder (§. 451) in Anschlag gebracht werden. Ebenso muß in demselben von allfälligen anderweitigen Rechtsansprüchen Dritter Meldung gethan werden, wie z. B. namentlich wenn von irgend einer Seite vorgegeben wird, die mit Beschlag belegten Sachen seien nicht Eigenthum des Gepfändeten.

§. 464.

Gegenstände die von der Pfändung befreit sind.

cf. § 465. 466. 469. 472. 581 i. f.

Von der Pfändung sind die nachbeschriebenen Gegenstände ausgenommen:

1) die zur ordentlichen Bekleidung erforderlichen Kleider und die nöthigen Betten der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder;
2) die Gebet-, Schul- und Kirchenbücher der Gepfändeten und ihrer Kinder;
3) die zur Ausrüstung von militärpflichtigen Personen gehörenden Sachen;
4) die Bücher, die der Gepfändete für die Ausübung seines Berufes nöthig hat, bis zu dem Werthe von einhundert Franken, nach seiner Auswahl; cf. § i. f.
5) die Maschinen und Instrumente, welcher der Gepfändete zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften oder zu ihrer Ausübung bedarf, bis zu dem Betrage einer gleichen Summe und nach seiner eigenen Wahl; cf. § i. f. (cf. § 451 i. f.)
6) die zu der persönlichen Beschäftigung eines Handwerkers erforderlichen Werkzeuge, nach der Bestimmung von Ziffer 4; cf. § i. f.
7) die zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie nöthigen gewöhnlichen Lebensmittel, auf die Dauer eines Monats;

8) das nöthige Koch- und Tischgeschirr, und

9) eine Kuh oder zwei Ziegen, mit Stroh und Fütterung zur Besorgung und zum Unterhalte dieser Thiere auf einen Monat.

Der Gepfändete darf jedoch von den unter den Ziffern 4, 5, 6 und 9 enthaltenen Ausnahmsbestimmungen nicht mehrfach Gebrauch machen, wenn er auch in Rücksicht auf seine Berufsverhältnisse und den Bestand seines Vermögens mehrere der aufgezählten Ausnahmen für sich anrufen könnte.

§. 465.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind zur Beschlagnahme von Gegenständen, welche durch den obigen Paragraphen im Allgemeinen von der Pfändung befreit worden, berechtigt:

diejenigen, welche dem Schuldner nothwendige Lebensmittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt, wie Brod, Milch u. s. w., geliefert haben, für ihre daherigen Forderungen;

die Verkäufer und Fabrikanten der in §. 464 genannten Gegenstände, so wie diejenigen, welche dem Schuldner zu deren Fabrikation, Ankauf oder Ausbesserung Geld vorgestreckt haben, für die Summen, welche der Schuldner ihnen von daher noch schuldig ist, und in Hinsicht der Sachen, von deren Lieferung die Forderung herrührt oder auf welche der Vorschuß verwendet wurde;

die Verpächter von Grundstücken, für die ausstehenden Pachtgelder, und die mit der Erndte beauftragten Personen, für ihre daherige Löhnung, in Hinsicht auf den Viehstand und die übrigen Gegenstände, welche zur Bewirthschaftung der betreffenden Liegenschaften dienen;

die Vermiether von Fabrikhäusern, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken u. s. w., für die rückständigen Miethzinse, und in Hinsicht auf die zu dem Miethgegenstand dienenden Werkzeuge, und endlich

der Vermiether einer Wohnung, welche der Schuldner persönlich inne hat, für den zu fordern habenden Miethzins, in Betreff der in dem Miethlokale befindlichen Gegenstände.

Die obigen Ausnahmen erstrecken sich indeß nicht auf die in dem vorhergehenden Paragraphen unter den Ziffern 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände, welche unter keinen Umständen gepfändet werden dürfen.

§. 466.

Pfändung von Alimenten und Pensionen.

Ferner sind ordentlicher Weise der Pfändung nicht unterworfen:

1) gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder;
2) Geldsummen und Gegenstände, die durch Schenkung oder letzte Willensverordnung als frei von jeder Beschlagnahme erklärt worden, sofern der Schenker oder Testirer darüber frei zu verfügen berechtigt war;
3) die Geldsummen und Pensionen, welche zum Unterhalte des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, unter der letztangehängten Einschränkung; wenn auch der Schenkungsakt oder das Testament sie nicht für frei von der Pfändung erklärt.

§. 467.

Ausnahmen.

Alimentationsgelder unterliegen jedoch der Pfändung, für Forderungen wegen gelieferter oder schuldiger Alimente. Ebenso können die unter den Ziffern 2

und 3 des §. 466 bezeichneten Gegenstände für Forderungen gepfändet werden, die erst nach der Schenkung, oder der Ertheilung der Pension, oder nach dem Anfalle des Vermächtnisses entstanden sind; jedoch nur in Folge einer besondern Erlaubniß des Richters und bis zu der Summe, welche dieser unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie zu bestimmen hat.

§. 468.

Der Gläubiger, welcher in dem Falle des vorhergehenden Paragraphen eine Pfändung auszuführen beabsichtigt, hat den Schuldner hierzu vor den Richter zu laden, welcher nach Anhörung der Parteien Vorträge, (§. 406) sowohl über die Zulässigkeit als über die Ausdehnung der Pfändung, unter Vorbehalt der Weiterziehung in appellabeln Fällen, entscheidet. cf. § 472. 405.

§. 469.

Besoldungen von Beamten u. s. w.

Die Besoldungen und Pensionen, welche der Staat, Gemeinden oder Corporationen zu bezahlen haben, können gepfändet werden: zu einem Fünftel, wenn die jährliche Besoldung oder Pension sich nicht über siebenhundert Franken beläuft; zu einem Viertel bis auf ein tausend fünfhundert Franken, und zu einem Drittel bei höhern Jahrgehalten; alles bis zur völligen Tilgung der Schuld. cf. § 472.

§. 470.

Verbot der Zerstückelung bereits bestehender Pfänder

Vermögensgegenstände, die bereits in einem Pfandverbande begriffen sind, dürfen durch nachgehende Pfändungen oder Vergantungen, ohne Einwilligung der betreffenden Pfandgläubiger, nicht stückweise auf die Gant gebracht oder hingegeben werden. cf. § 472. 508.

§. 471.

Zugehörden von Immobilien.
f. §. 344 C. §. 472. 458.

Endlich dürfen Sachen, die nach der Bestimmung des Gesetzes als Zugehörden unbeweglicher Güter in Betracht kommen, nicht von diesen getrennt gepfändet werden.

§. 472.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Ausdehnung der Pfandnahme.

Glaubt der Schuldner, der Weibel habe bei Ausführung der Pfändung den Ausnahmsbestimmungen §§. 464—471 zuwidergehandelt, so kann er seine diesfällige Beschwerde an den zuständigen Richter (§. 405) bringen, welcher nach Anhörung beider Parteien und amtlicher Untersuchung der Sache über die Zulässigkeit der Pfändung endlich entscheidet.

§. 473.

Sicherungsmaßregeln. a. bei Fahrhabe.
f. §. 477. 479. 482. 457. 410.

Bei der Pfändung von Fahrhabe können die in Beschlag genommenen Gegenstände je nach den Umständen mit oder ohne Bestellung eines Hüters in dem Besitze des Schuldners gelassen oder hinter einen Dritten in Verwahrung gelegt (sequestrirt) werden.

Die Sequestration darf jedoch nicht stattfinden, sobald der Schuldner einen habhaften Hüter stellt, der sich verpflichtet dafür gut zu stehen, daß die gepfändeten Gegenstände nicht bei Seite geschafft oder veräußert werden. Macht der Gepfändete von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Weibel von sich aus einen Hüter bestellen oder, wenn dieses nicht sachgemäß erscheint, und der Gegenstand der Art ist, daß er sich leicht an einen andern Ort bringen läßt, die gepfändeten Sachen hinter sich nehmen oder hinter einen Drittmann in Verwahrung legen lassen.

In dem Pfändungsverbal soll stets angemerkt werden, welche Sicherungsmaßregeln stattgefunden haben;

ist ein Hüter bestellt worden, so hat der Weibel diesem eine Abschrift des Pfändungsverbals zuzustellen.

§. 474.

b) wenn Geld oder Silberzeug gepfändet worden. cf. § 482. 457. 510.

Hat sich bei der Pfändung baares Geld oder Silberzeug vorgefunden, so soll solches jedenfalls von dem Weibel in Verwahrung genommen oder an einem sichern Orte hinterlegt werden.

§. 475.

c) bei hängenden Früchten von Liegenschaften. cf. § 477. 458. 479. 482. 510.

Sind die hängenden Früchte von Grundstücken Gegenstand der Pfändung, so ist der Feldbannwart des Ortes oder, wo kein solcher angestellt ist, ein Gemeindsvorgesetzter oder Polizeidiener mit deren Beaufsichtigung zu beauftragen.

Sollte während der Gantzeit die Einsammlung der mit Beschlag belegten Früchte nothwendig werden, so soll der Hüter dem Weibel davon Anzeige machen, welcher die hierzu nöthigen Vorkehren zu treffen hat. Der Weibel soll die Einsammlung durch den Gepfändeten besorgen lassen, wenn sich dieser dazu bereit zeigt; ist dieses nicht der Fall, so kann er den Hüter oder einen andern Drittmann mit der Arbeit beauftragen.

§. 476.

d) bei Liegenschaften. cf. § 482. 459. 513.

Die Pfändung unbeweglicher Güter wird auf dem Hypothekenbüreau des Bezirkes, in welchem die Pfandgegenstände liegen, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen.

Dem Grundbuchführer (Hypothekenbewahrer) soll zu diesem Zwecke eine Abschrift des Pfändungsverbals zugestellt werden, wogegen er den Empfang und die Eintragung auf dem Original zu bescheinigen hat.

Allfällige nachgehende Beschlagnahmen sind ebenfalls in dem Register des Hypothekenbüreaus anzumerken.

§. 477.

Bestellung des Hüters.

Es ist untersagt, den Gläubiger, auf dessen Begehren die Pfändung erfolgt, seinen Ehegatten und seine Verwandten und Verschwägerten in den durch die §§. 220 Ziffer 3 und 222 Ziffer 1 bezeichneten Graden als Hüter oder Aufbewahrer zu bestellen.

Dagegen können die Verwandten und Verschwägerten des Gepfändeten und, mit Einwilligung des Gläubigers, auch der Gepfändete selbst als Hüter ernannt werden.

§. 478.

Findet die Versteigerung zu der festgesetzten Zeit nicht statt, ohne daß die Säumniß durch erhebliche Hindernisse gerechtfertigt erscheint, so kann der Hüter seine Entlassung verlangen; dem Gläubiger ist jedoch freigestellt, die Einsetzung eines neuen Hüters zu beantragen.

Das Begehren um Entlassung ist bei dem Richter, welcher die Pfändung bewilligt, anzubringen, und es hat derselbe darüber nach Einvernahme des Gläubigers in dem für dringende Fälle vorgeschriebenen Verfahren (§§. 407 und 408) endlich zu entscheiden.

§. 479.

Pflichten des Hüters.

cf §. 734 C.

Der mit der Bewachung oder Hütung beauftragte Dritte darf sich weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen noch solche vermiethen oder ausleihen, bei Folge des Schadenersatzes und des Verlustes seiner Hütungsgebühren

§ 480.

cf §. 735 C.

Haben die gepfändeten Sachen in der Zeit, in der sie in der Verwahrung des Dritten oder unter der Aufsicht des Hüters gelegen, irgend einen Nutzen abgeworfen, so ist der Eine wie der Andere verpflichtet, diesen dem Weibel abzuliefern.

§. 481.

Widersetzlichkeiten gegen die Einsetzung des Hüters oder Aufbewahrers oder gegen die Ausübung ihrer Obliegenheiten werden gleich bestraft, wie die Verhinderung der Pfändung. cf. § 453. — Strafbestimmungen. 1) Widersetzlichkeit gegen den Hüter.

§. 482.

Wer mit Beschlag belegte Effekten bei Seite schafft, unbefugt veräußert oder verpfändet, oder wissentlich zu ihrer Beiseitschaffung, Veräußerung oder Verpfändung Hand bietet, wird nach Mitgabe des Strafgesetzbuchs bestraft und überdies zum Schadensersatze gegen die Gläubiger verurtheilt. — 2) Beiseitschaffung, Verpfändung 2c.

Auch ist jede solche Veräußerung oder Verpfändung, nach stattgefundener Sequestration, Bestellung eines Hüters oder Eintragung der Beschlagnahme auf dem Hypothekenbüreau (§§. 473—476) den Rechten der Gläubiger unnachtheilig; die Fälle ausgenommen, wo der Pfandgegenstand ohne Einsprache dieser letztern an einer durch das amtliche Blatt bekannt gemachten öffentlichen Steigerung oder auf öffentlichem Markte veräußert und wirklich übergeben worden ist.

§. 483.

Dieselben Gegenstände dürfen nicht mehrfach gepfändet werden. Wird der Weibel, welcher die Pfändung vollzogen hat, von Seite anderer Gläubiger um die Ausführung eines fernern Vollziehungsbefehls gegen denselben Schuldner angegangen, so soll er diesem hievon Anzeige machen und den nachgehenden Beschlag einfach auf dem Pfändungsverbale anmerken, wenn die frühere Pfändung sich auf die gesammte Vermögensmasse des Schuldners erstreckte; wenn dieses hingegen nicht der Fall war, so hat er von den verschont gebliebenen — Verfahren bei nachgehenden Exekutionen. cf. § 486. 497. 512. 613. 536.

Effekten so viel erforderlich nachträglich mit Beschlag zu belegen, solche auf dem Pfändungsverbal nachzutragen, und den bereits bestellten Hüter mit ihrer Ueberwachung zu beauftragen.

§. 484.

cf. § 486. 613.

Ebenso soll der mit der Pfändung beauftragte Weibel zu keiner neuen Pfändung schreiten, wenn er findet, daß die Effekten des Schuldners bereits durch einen andern Weibel mit Beschlag belegt worden; er kann sich jedoch von dem bestellten Hüter das Pfändungsverbal zustellen lassen, solches mit dem Bestande der Vermögensgegenstände des Schuldners vergleichen, und die etwa ausgelassenen Sachen, so weit nöthig, darauf nachtragen.

§. 485.

cf. § 486. 613.

Die Anmerkung der folgenden Exekutionsbefehle auf dem Pfändungsverbal oder die Ergänzung dieses letztern hat die Wirkung, daß der Werth der Pfandgegenstände den Gläubigern, welche die frühere Beschlagnahme veranlaßt haben, nicht ausgeliefert werden darf, bevor die Vertheilung des Erlöses nach Vorschrift der vierten Abtheilung dieses Abschnittes festgestellt ist.

Dritte Abtheilung.

Von der Vergantung. cf. § 596. 619.

§. 486.*

Frist.

cf. § 419. 443. 488. 497.

Wenn innerhalb der Frist von vierzehn Tagen bei Fahrhabe und von sechs Wochen bei Liegenschaften die Gläubiger, welche die erste Beschlagnahme veranstaltet haben oder eine nachgehende Beschlagnahme anmerken ließen (§§. 448 ff. und 483 ff.), für ihre Forderungen nicht

* G. v. 9 Sept 1848 § 4. Spruchzeit v. Liegenschaften ist auf 3 Monate verlängert.

befriedigt werden, so können sie die Vergantung der Pfänder veranstalten.

Die Frist hebt bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben worden, mit dem Tage der stattgefundenen Pfändung, bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte aber vier Tage nach Ankündigung des Vollziehungsbefehls (§. 445) zu laufen an. c/§ 449.

§. 487.

Werden Liegenschaften und Fahrhabe gleichzeitig mit Beschlag belegt, so kann die Letztere besonders versteigert werden; die Vertheilung des Erlöses findet jedoch in Betreff der sämmtlichen Pfandgegenstände in einem Verfahren statt.

Haben mehrere Beschlagnahmen nach einander statt gefunden, und übersteigt der Schatzungsbetrag der bei den nachgehenden Beschlagnahmen aufgeschriebenen Gegenstände den Werth der zuerst gepfändeten Sachen, so fängt die Gantzeit mit dem Datum der Beschlagnahme zu laufen an, welche den größten Werth herausstellt.

§. 488.

Sachen, die am wachsenden Schaden liegen.

Sind Sachen gepfändet worden, die am wachsenden Schaden liegen, so können dieselben, wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, mit Bewilligung des Richters in einer kürzern Frist versteigert werden; der Versteigerung muß jedoch immer eine Publikation vorausgehen. c/§ 486.

§. 489.

Unzulässigkeit der Veräußerung von Forderungen.

Gepfändete Forderungen dürfen ordentlicher Weise nicht versteigert werden, wenn sie zahlfällig oder, ohne Rücksicht auf die Zahlfälligkeit, zinstragend und durch Pfänder versichert sind; sondern es tritt die Zuerkennung c/§ 490 ff. 493. 550.

oder die Einkassirung für Rechnung der Beschlagnehmer an die Stelle der Versteigerung.

Als zahlfällig sind auch diejenigen Forderungen anzusehen, für welche bloß eine Aufkündungsfrist von höchstens sechs Monaten vorgeschrieben oder bei welchen der Zahlungstermin nicht über den angegebenen Zeitraum, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, hinausgesetzt ist.

§. 490.

cf § 461-494. 550.

Der Gläubiger, welcher eine Beschlagnahme von Forderungen veranlaßt hat, ist bei Folge der Nichtigkeit verbunden, den Gepfändeten längstens inner der Frist von vierzehn Tagen, von ihrer Ausführung an zu zählen, vor den zuständigen Richter (§. 405) zu laden, um über die Gültigkeit und die Folgen derselben entscheiden zu lassen. Die Vorladung soll dem Schuldner jedoch wenigstens acht Tage vor dem Eintritte des Termines bekannt gemacht werden.

§. 491.

Verfahren.

Ist die gepfändete Forderung nicht zahlfällig, so wird solche den Gläubigern, so weit zur Deckung ihrer Ansprachen nöthig, an Bezahlungsstatt zuerkannt; bei zahlfälligen Forderungen aber haben die Gläubiger die Wahl, die Zuerkennung an Bezahlungsstatt oder die Einkassirung der Forderung für Rechnung ihrer Ansprachen zu beantragen. In dem letztern Falle ernennt der Richter sofort einen Sachwalter, welcher die Einkassirung zu besorgen und den Betheiligten über die eingegangenen Gelder Rechnung zu stellen hat.

§. 492.

cf § 550.

Wenn andere Gläubiger auf den Werth der gepfändeten Forderungen Anspruch erheben wollen, so müssen sie ihre Rechte bei Folge des Ausschlusses entweder vor

dem Termine der Bestätigung durch eine an den Beschlagnehmer zu richtende schriftliche Einsprache (§. 508 ff.) oder aber mittels Intervention in dem Termine selbst geltend machen; in dem letztern Falle haben sie nicht nöthig, solches vorher den mitbetheiligten Parteien anzuzeigen. Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Einsprache, der Beurtheilung der allfällig hieraus entstehenden Streitigkeiten und der Vertheilung des Werthes die Bestimmungen der folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes.

§. 493.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise ist die Versteigerung von mit Beschlag belegten Forderungen in folgenden Fällen gestattet:

1) wenn die Forderung zahlfällig, der Schuldner aber zur Zeit nicht zahlungsfähig ist, und die allfällig vorliegende Sicherheit keine gegründete Aussicht auf Bezahlung gewährt; cf. § 495.

2) wenn die Forderung nicht zahlfällig ist und der Werth der etwa vorhandenen Pfänder den Betrag der Pfandschuld, mit Einrechnung allfälliger Vorgänge, nicht wenigstens um einen Dritttheil übersteigt.

§. 494.

Verfahren.

Willigt der Gepfändete in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen nicht freiwillig in die Versteigerung ein, so kann der Gläubiger bei dem Richter um deren Bewilligung nachsuchen, welcher nach einer mündlichen Parteiverhandlung über deren Zulässigkeit entscheidet. Das Gesuch um Gestattung der Versteigerung ist in dem zur Beurtheilung der Gültigkeit der Beschlagnahme anberaumten Termine anzubringen. cf. § 496.

§. 495.

Der Beweis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners der gepfändeten Forderung oder der Zulänglichkeit der Sicherheit liegt dem Gepfändeten ob, die Fälle vorbehalten, wo es sich um Forderungen handelt, die durch Grundpfänder versichert sind, hinsichtlich welcher schon bei der Verpfändung eine amtliche Schatzung stattgefunden.

Für den Beweis der Zahlungsfähigkeit von Personen ist das Zeugniß des Einwohnergemeinderathes des Wohnortes des Schuldners erforderlich; in Betreff des Werthes der vorhandenen Pfänder aber entscheidet, wenn es Liegenschaften betrifft, die Schatzung des Steuerkatasters, bei Beweglichkeiten aber der Befund von zwei durch den Richter zu ernennenden Sachverständigen.

Die Kosten des daherigen Verfahrens fallen der unterliegenden Partei auf.

§. 496.

Veranstaltung der Steigerung.

Die Vergantung wird von dem Gläubiger veranstaltet, welcher die erste Beschlagnahme erwirkt hat; ist diese für mehrere Gläubiger gemeinschaftlich ausgeführt worden, so entscheidet das Datum des Vollziehungsbefehls und, wenn auch dieses das gleiche ist, die Größe der Forderung.

§. 497.

Unterläßt der erstberechtigte Gläubiger, innerhalb längstens acht Tagen nach Ablauf der in §. 486 bestimmten Frist die Versteigerung zu veranstalten, so kann ihn jeder, der eine nachgehende Beschlagnahme auf den Werth der gepfändeten Sachen hat einschreiben lassen (§. 483 ff.), hierzu auffordern, und wenn er auf diese Auf-

forderung nicht längstens inner vier Tagen die Versteigerung anordnet, dieselbe selbst vornehmen lassen.

§. 498.*

Die Versteigerung von Fahrhabe soll wenigstens acht Tage vor ihrem Stattfinden öffentlich bekannt gemacht werden. Uebersteigt ihr Gesammtschatzungswerth den Betrag von zweihundert Franken, so geschieht die Veröffentlichung durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt und Verlesen bei dem Gottesdienste der Kirchgemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, wenn hingegen der Werth weniger beträgt, bloß durch Verlesen.

Art der Bekanntmachung: a. bei Fahrhabe.

cf § 591.

§. 499.*

Die Versteigerung von Liegenschaften wird durch zweimaliges Einrücken in das Amtsblatt und durch einmaliges Verlesen bekannt gemacht. ~~Die erste Bekanntmachung durch das Amtsblatt soll wenigstens sechs Wochen vor der Steigerung geschehen~~; ~~die zweite Einrückung und~~ das Verlesen der Ankündigung aber darf nicht weniger als acht und nicht mehr als vierzehn Tage vor der Versteigerung stattfinden.

b. bei Liegenschaften.

cf § 591.

[illegible]

Auch soll der Weibel den Gepfändeten von der Anordnung der Versteigerung benachrichtigen.

§. 500.

Ist an dem Orte, wo die Steigerung stattfinden soll, eine besondere Publikationsart üblich, wie durch Ausrufen u. s. w., so kann diese überdieß hinzugefügt werden.

§. 501.

Wenn die zu versteigernde Sache von besonderer Wichtigkeit ist, so kann die Steigerungspublikation nach

* vgl. Amtsblatt 1848. № 13. pag. 407. — [illegible]

dem Ermessen des Richters überdieß auch in eine oder mehrere Zeitungen eingerückt werden.

§. 502.

Inhalt der Publikation.

Die Publikation soll enthalten:

1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten;
2) die Angabe der Forderung;
3) die summarische Bezeichnung und die Angabe des Gesammtschatzungswerthes der zu versteigernden Gegenstände;
4) die Angabe des Ortes und der Zeit der Steigerung;
5) die Unterschriften des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten und des mit der Steigerung beauftragten Weibels.

§. 503.

Der Weibel hat Zeit und Ort der Versteigerung zu bestimmen; es ist ihm jedoch hierbei zur Pflicht gemacht, die Interessen der Betheiligten möglichst zu berücksichtigen.

Bei Beweglichkeiten sind Zeit und Ort nach Mitgabe der jeweiligen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Einfindens der Käufer zu bestimmen; werden z. B. an dem Orte Wochenmärkte gehalten, so sollen vorzüglich die Markttage hierzu benutzt werden. Sollen mehrere geringfügigere Versteigerungen von Effekten an einem Orte veranstaltet werden, so sind solche so weit möglich zu gleicher Zeit abzuhalten.

Die Versteigerungen von Liegenschaften sollen in der Regel auf einen Nachmittag angesetzt werden.

§. 504.*

Wenn ein Dritter ein Eigenthumsrecht auf die gepfändeten Gegenstände oder auf einen Theil derselben behauptet, so kann er wider die Versteigerung Einspruch erheben und sein Eigenthum vindiziren. Die Vindikation wird, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, durch eine Ladung vor den zuständigen Richter (§. 405) erhoben, welche in Form einer Klage (§§. 134 und 310) erlassen und sowohl dem Gläubiger, durch den die Pfändung bewirkt worden, als dem Gepfändeten mitgetheilt werden soll. Vindikation. cf. § 514.

§. 505.

Durch die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erhobene Vindikation wird die Versteigerung, so weit es die von dem Vindikanten angesprochenen Gegenstände betrifft, eingestellt; unterliegt jedoch derselbe in dem Rechtsstreite, so ist er in die dadurch veranlaßten Kosten und zum Ersatze des allfällig weiter entstehenden Schadens zu verurtheilen. Wirkung.

§. 506.

Ueber die Begründetheit des Einspruchs des Vindikanten urtheilt der Richter, nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§§. 405 und 406). Verfahren.

§. 507.

Dem Schuldner können aus Grund einer solchen Zwischenverhandlung nur insofern Kosten in Rechnung gebracht werden, als er auf geschehene Anfrage anzuzeigen unterlassen hat, daß die vindizirte Sache das Eigenthum eines Dritten sei oder in dem Streite selbst als Partei aufgetreten und unterlegen ist.

* [illegible] 21 Sept 48

§. 508.

Opposition der Gläubiger.

cf. § 492. 514. 515. 516. 536.

Wegen Privilegien oder Pfandrechten, die einem Dritten auf die mit Beschlag belegten Sachen zustehen, ist dieser nicht befugt die Versteigerung zu hemmen; den in §. 470 vorgesehenen Fall der Zerstückelung der Pfänder ausgenommen. Der dritte Gläubiger kann jedoch sein Recht auf den Steigerungserlös nach Vorschrift des folgenden Paragraphen wahren.

§. 509.

Jeder Gläubiger, der aus irgend einem Rechtsgrunde auf den Erlös der zu versteigernden Gegenstände Anspruch machen will, ist, bei Folge des Ausschlusses, verbunden, vor dem Steigerungstermine wider die Auslieferung der Kaufgelder an den betreibenden Gläubiger Einsprache (Opposition) zu erheben.

§. 510.

Inhalt der Opposition.

cf. § 595.

Die Einsprache soll die Angabe der Gründe, auf welchen sie beruht, des Betrages der Forderung und der Beweismittel enthalten.

Nimmt der Opponent für seine Forderung ein Vorrecht (Privilegium) oder ein Pfandrecht in Anspruch, so hat er dieses bestimmt anzugeben.

Wohnt der Opponent außer dem Amtsbezirke, in welchem die Pfändung stattgefunden hat, so ist er überdieß verpflichtet, innerhalb desselben ein Domizil zu verzeigen.

§. 511.

Form.

Die Einsprache soll dem mit der Steigerung beauftragten Weibel in zwei Doppeln schriftlich zugestellt werden, welcher das eine Doppel dem Gläubiger, der die Versteigerung betreibt, mitzutheilen, das andere aber,

nachdem er die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Einsprache in seine Kontrolle eingetragen hat, dem Einsprecher mit dem Verrichtungszeugnisse zurück zu stellen hat.

§. 512.

Von der Erhebung einer Einsprache sind befreit, die Gläubiger, welche dem Gepfändeten eine nachgehende Beschlagnahme (§. 483 ff.) haben insinuiren lassen.

§. 513.

Benachrichtigung der Pfandgläubiger.

Bei der Versteigerung von Liegenschaften soll der Weibel sogleich bei der Ausschreibung der Steigerung dem Grundbuchführer (Hypothekenbewahrer) des Bezirkes, in welchem die zu versteigernden Sachen gelegen sind, den Pfändungsakt zustellen und ihn auffordern, über allfällig vorhandene frühere Pfandrechte die Pfandregister nachzuschlagen.

Der Grundbuchführer ist verpflichtet, die Nachschlagung längstens innerhalb acht Tagen, von Empfang der Anzeige des Weibels an zu rechnen, vorzunehmen, über das Ergebniß dem Pfändungsverbal ein Zeugniß beizufügen und die allfällig entdeckten Pfandgläubiger, sofern sie nicht von der Opposition befreit sind (§. 512), von der Steigerung zu benachrichtigen.

§. 514.

Die Sendschreiben des Grundbuchführers sollen die Beschreibung der zu versteigernden Pfandgegenstände, die Angabe des Forderungstitels des benachrichtigten Gläubigers, sofern diese möglich ist, und die Anzeige enthalten, daß dieser, bei Folge des Ausschlusses, seine Rechte auf den Erlös vor dem Steigerungstermine bei dem mit der Steigerung beauftragten Weibel zu wahren habe (§§. 502 ff.).

cf. § 519.

Der Grundbuchführer ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, diese Sendschreiben inner der in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist der Post abzugeben und sich deren Empfang durch das Postamt in seiner Kontrolle bescheinigen zu lassen.

§. 515.

Beurtheilung der Begründetheit der Forderungen.

cf. § 518 ff.

Die Begründetheit der Forderungen, für welche Einsprache erhoben worden, soll erst bei der Vertheilung des Erlöses untersucht und allfällig auch beurtheilt werden (§§. 536 ff.). Vorher findet ordentlicher Weise kein weiteres Prozeßverfahren wider den Gepfändeten oder die Einsprecher Statt; ausnahmsweise hat jedoch in den Fällen, wo hinsichtlich der betreffenden Forderung bereits ein Rechtsstreit gegen den Gepfändeten anhängig ist, das daherige Verfahren seinen Fortgang.

§. 516.

Dahinfallen der Pfändung.

cf. § 516.

Hat der Gepfändete die Gläubiger, welche die Pfändung erwirkt oder einen nachfolgenden Beschlag vollzogen oder in Folge eines exekutorischen Titels Einsprache erhoben haben, vor der Versteigerung befriedigt, so fällt die Pfändung dahin.

Die Einsprecher, deren Forderungen von dem Schuldner bestritten sind und sich auf keinen exekutorischen Titel gründen, haben kein Recht, die Abhaltung der Steigerung zu verlangen.

§. 517.

Versteigerung.

cf. § 410. 412.

Die Versteigerung wird durch den Weibel vorgenommen. Bei der Versteigerung von Fahrhabe, deren Gesammtwerth zweihundert Franken nicht übersteigt, führt derselbe das Protokoll selbst und trägt das Resultat in seine Kontrolle ein. Hat die gepfändete Fahrhabe einen

höhern Werth oder sind Liegenschaften zu veräußern, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar an dessen Stelle das Protokoll führen.

Das Protokoll soll von den Personen, welche der Steigerung von Amteswegen beizuwohnen haben, unterzeichnet werden.

§. 518.

Bei der Veräußerung von Liegenschaften ist vor Anhebung der Verhandlung die Steigerungsvoröffnung zu verlesen, welche enthalten soll:

1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers, von welchem die Versteigerung betrieben wird, und des Gepfändeten;
2) die genaue Beschreibung der zu veräussernden Gegenstände, mit Halt, Begrenzungen, Rechten und Beschwerden 2c.;
3) die Angabe des Eigenthumstitels des Gepfändeten, und
4) die Steigerungs- und Zahlungsbedingungen (§. 522).

§. 519.

Jeder an die Steigerung gebrachte Gegenstand soll für sich besonders ausgerufen werden, und es kann hierbei, wenn dieses in Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes zuläßig und vortheilhaft erscheint, eine Vertheilung in kleinere Parthien stattfinden; die Fälle vorbehalten, wo wegen der Zusammengehörigkeit mehrerer Sachen eine Abweichung von dieser Regel nothwendig wird. Ausruf.

§. 520.

Die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften werden zu drei Malen in gemessenen Zwischenräumen ausgerufen und zwar bei jedem Ausrufe zuerst stückweise

und, wenn mehrere Grundstücke zusammen ein landwirthschaftliches Ganzes bilden, in zweiter Linie auch sammethaft. Der erste Ruf soll spätestens um zwei Uhr Nachmittags anfangen, und kein Grundstück darf vor sieben Uhr hingegeben werden.

§. 521.

Hingabe.

Die Hingabe geschieht an den Höchstbietenden ohne Rücksicht auf den Schatzungswerth. Das Silbergeschirr darf jedoch nicht unter seinem wahren innern Werthe, Kleinodien und Geschmeide aber nicht unter der von Sachverständigen gemachten Schatzung hingegeben werden.

§. 522.

Zahlungsbedingungen. cf. § 518.

Bei dem Verkaufe von Fahrhabe soll die Kaufsumme gleich baar bezahlt werden; bei Liegenschaften dagegen wird, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar erlegen kann, das Pfandrecht auf die verkauften Gegenstände vorbehalten, und jener hat überdieß für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wenigstens zwei zahlungsfähige Bürgen zu stellen.

Die Kaufsumme ist in diesem Falle vom Tage der Steigerung an zu fünf Prozent zinstragend und auf eine dreimonatliche Aufkündung zahlfällig.

§. 523.

Wiederversteigerung bei mangelnder Garantie. cf. § 533. 555.

Kann der Käufer die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so wird der verkaufte Gegenstand gleich auf der Stelle auf seine Gefahr und Kosten wieder versteigert und er kann zur Nachzahlung der allfälligen Differenz durch Personalarrest angehalten werden; ein allfälliger Mehrerlös kömmt ihm jedoch nicht zu gute.

§. 524.

Einstellung der Steigerung.

Die Steigerung ist einzustellen, sobald soviel Effekten versteigert worden, daß der Erlös hinreicht, um die

§ 521 a [illegible]

§ 524 b [illegible] --- usw.

Forderungen der Gläubiger, für welche die Pfändung erfolgt oder Einsprache erhoben worden, zu bezahlen. Dem Gepfändeten kömmt in Betreff der übrig gebliebenen Gegenstände das freie Verfügungsrecht zu.

§. 525.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Gepfändete und die Gläubiger können der Versteigerung beiwohnen; es kann aber hiefür nur der Gläubiger, der die Steigerung betreibt, ein Taggeld in Rechnung bringen. In dem Steigerungsverbal ist stets anzumerken, wer von Seite der Parteien zugegen gewesen sei.

§. 526.

Der Weibel haftet persönlich für die Summen, für welche die versteigerten Beweglichkeiten ohne sofortige Zahlungsleistung zugeschlagen worden; bei Liegenschaften trifft ihn bloß insofern eine Verantwortlichkeit, als er sich bei der Annahme der den Käufern auferlegten Bürgschaft einer Gefährde oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

§. 527.

Der Richter, der Weibel und der Gerichtschreiber dürfen bei der Steigerung, bei Folge der Nichtigkeit und der Verpflichtung zum Schadenersatze, kein Angebot thun oder für sich thun lassen.

§. 528.

Die Kosten des Vollziehungsverfahrens und der Versteigerung sind aus dem Steigerungserlöse zu bezahlen; die Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufurkunde fallen dem Käufer auf.

§. 529.

Uebersteigerung.

Reicht der Erlös der an der Versteigerung veräußerten Liegenschaften zur Ausweisung der Gläubiger, welche die Vergantung betrieben oder durch Beschlag-

nahme oder Erhebung von Oppositionen auf den Erlös Anspruch gemacht haben, nicht hin, so haben die Einen, wie die Andern das Recht, inner dreißig Tagen, von dem Datum der Steigerung an zu zählen, bei der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes, in welchem die Steigerung stattfand, Uebergebote einzugeben. Ein solches nachträgliches Angebot ist jedoch nur in so fern zu beachten, als dessen Betrag das höchste bei der Steigerung gefallene Angebot wenigstens um einen Zehntheil bei Kaufsummen unter zehntausend Franken und um wenigstens tausend Franken bei einem höhern Preise übersteigt.

§. 530.

Dasselbe Recht hat auch der Gepfändete, ohne Rücksicht darauf, ob der Erlös des Pfandgegenstandes zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht oder nicht; er ist aber, bei Folge der Nichtigkeit, verpflichtet den Kaufpreis inner der dreißigtägigen Frist, so weit zur Bezahlung der Ansprachen, für welche die Beschlagnahme stattgefunden oder Oppositionen erfolgt sind, nöthig, bei dem Richter baar zu hinterlegen, wenn die betreffenden Gläubiger ihm diese Verbindlichkeit nicht ausdrücklich erlassen haben.

§. 531.

Verfahren.

Das Uebergebot muß der Amtsgerichtschreiberei schriftlich eingereicht werden; der Gegenstand, in Beziehung auf welchen dasselbe stattfindet, soll darin unzweideutig bezeichnet und zugleich beigefügt werden, welche Sicherheit der Uebersteigerer für die gebotene Summe zu stellen beabsichtige.

§. 532.

Nach Verfluß der gesetzlich bestimmten Frist (§.529)

soll der Amtsgerichtsschreiber dem Ansteigerer, welcher bei der Steigerung der Höchstbietende gewesen, und den Betheiligten, die Uebergebote eingereicht haben, von dem Sachverhalte Kenntniß geben und ihnen einen Termin bestimmen, auf welchen sie sich zur Nachsteigerung auf der Amtsgerichtschreiberei einzufinden haben. Bei dieser Nachsteigerung sind einzig die oben bezeichneten Betheiligten mitzubieten berechtigt.

§. 533.

Bei der Nachsteigerung erfolgt die Hingabe zu der festgesetzten Zeit, nach vorausgegangenem Ausruf durch den Weibel, an denjenigen der den höchsten Preis für den betreffenden Gegenstand bietet. Ist derjenige, welcher das höchste Uebergebot eingegeben hat, nicht im Stande, die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten, so verbleibt der Steigerungsgegenstand dem Ansteigerer, der nach ihm der höchste ist; der Erstere ist jedoch verpflichtet, die Differenz an die Gantmasse zu bezahlen und kann hierzu durch Personalarrest angehalten werden. cf. § 555 ff.

§. 534.

Die durch die Einreichung von Uebergeboten und die Nachsteigerung veranlaßten Kosten fallen dem Ansteigerer, dem die Sache endlich zugeschlagen wird, oder, im Falle eines nicht in Wirksamkeit getretenen Uebergebotes, demjenigen auf, der nach der Vorschrift des §. 533 zur Nachzahlung der Differenz verbunden ist.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren nach der Vergantung und von der Vertheilung des Werthes. cf. § 596

§. 535.

Hat außer dem Gläubiger, der die Vergantung be- Verfahren: 1) wenn kein

anderer Gläubiger Anspruch auf den Erlös erhoben hat. cf. § 410.

trieben, Niemand auf den Werth der gepfändeten Gegenstände Anspruch erhoben, so liefert der Weibel jenem den Steigerungserlös, so weit zur Bezahlung seiner Forderung und Kosten nöthig, aus; ein allfälliger Ueberschuß aber soll sofort dem Schuldner zugestellt werden.

§. 536.

2) Im Falle der Konkurrenz mehrerer Gläubiger. cf. § 508. 483.

Haben hingegen auch andere Gläubiger durch Beschlagnahme oder Einreichung von Oppositionen auf den Werth der gepfändeten Gegenstände Anspruch erhoben, so sollen sich die Gläubiger und der Gepfändete vor Allem über dessen Vertheilung verständigen.

Bis zu erfolgter Vereinigung behält der Weibel den Werth hinter sich. cf. § 410.

§. 537.*

Klassifikation und Vertheilung des Erlöses. cf. § 538. 595.

Kömmt die Vereinigung nicht inner vierzehn Tagen, von dem Datum der abgehaltenen Endsteigerung an zu zählen, zu Stande, so ~~haben der Gepfändete sowohl als ein jeder Gläubiger das Recht, bei dem Gerichtspräsidenten zu verlangen, daß er einen Richterkommissär ernenne, um die Klassifikation der Forderungen und die Vertheilung des Werthes vorzunehmen.~~

§. 538.

Die sämmtlichen Gläubiger sind verpflichtet, innerhalb längstens vierzehn Tagen, nach Ablauf der in §. 537 bestimmten Vereinigungsfrist, ihre Beweisschriften und die auf das Verfahren Bezug habenden Akten zu Handen des Richterkommissärs auf der Amtsgerichtsschreiberei zu hinterlegen; zeigen sie sich hierin säumig, so bleiben ihre Forderungen bei der Vertheilung des Erlöses unberücksichtigt, und sie haben, wenn sie hiergegen Einsprache erheben wollen, in jedem Falle die durch das fernere Verfahren verursachten Kosten, so wie die den

Aufgehoben G. v. 9 Sept. 1848. § 5. 6. ... 2 § 538.a 538.b

* G. v. 9 Sept. 1848 § 5. [illegible]

übrigen Berechtigten erwachsenden weitern Nachtheile zu ertragen.

§. 539.

Längstens inner acht Tagen, nach Verfluß der oben bestimmten Frist, oder, wenn die Beweisstücke der Gläubiger schon früher eingelangt sind, auch schon vorher, hat der Richterkommissär die Rangordnung der Gläubiger und die Vertheilung des Erlöses festzustellen. Der daherige Entwurf wird auf der Amtsgerichtschreiberei niedergelegt, und es sind sowohl die Gläubiger als der Gepfändete hievon zu benachrichtigen. cf §541.

Diese Benachrichtigung geschieht durch den Amtsgerichtsschreiber, mittels Sendschreiben, deren Abgabe an die Post sich derselbe nach Vorschrift des letzten Absatzes des §. 514 bescheinigen zu lassen gehalten ist. Der Amtsgerichtsschreiber ist den Betheiligten für jeden aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 540.

Ordnung der Forderungen.

Bei der Klassifikation und Vertheilung des Werthes werden zuerst die Kosten des Vollziehungs- und Liquidationsverfahrens voraus erhoben; dann folgt die Ausweisung der Privilegien und Hypotheken, nach der durch das Gesetz bestimmten Rangordnung; der Ueberschuß endlich wird, so weit erforderlich, zur Befriedigung der Gläubiger, welche kein Vorrecht besitzen, verwendet. Bei dieser letzten Klasse erfolgt die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen, ohne Rücksicht auf ihr Alter oder auf die Priorität des eingeleiteten Vollziehungsverfahrens.

§. 541.

Frist zum Einspruch.

Nach Empfang der in §. 539 vorgeschriebenen An-

cf. § 544. zeige haben die Gläubiger sowohl als der Gepfändete das Recht, innerhalb vierzehn Tagen bei der Vergantung von Beweglichkeiten, und innerhalb dreißig Tagen wenn Liegenschaften versteigert worden, auf der Amtsgerichtsschreiberei von dem Klassifikations- und Vertheilungsentwurfe und allen auf das daherige Verfahren Bezug habenden Aktenstücken Einsicht zu nehmen, und in Betreff der Anweisungen, die sie nicht gutheißen wollen, Einspruch zu erheben. Die Frist hebt für jeden Betheiligten von dem Datum der erhaltenen Anzeige zu laufen an.

§. 542.

Form.

Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden, in jedem Falle ist aber dabei bestimmt anzugeben, auf welche Punkte sich derselbe beziehe. Nach Ablauf der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Fristen wird der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf, in so weit er unangefochten geblieben ist, rechtsverbindlich.

Der Amtsgerichtsschreiber soll den Einspruch in der hierüber zu führenden Kontrolle anmerken.

§. 543.

Hinterlegung der Gelder.

Sind in Folge der Erhebung von Einsprachen die Anweisungen einzelner Gläubiger unbestritten geblieben, so bringt der Richterkommissär die Vertheilung in Betreff dieser in Ordnung und weist den Weibel an, ihnen den Betrag ihrer Anweisungen auszubezahlen. Die übrigen Gelder hat der Weibel, sofern sie die Summe von zweihundert Franken übersteigen, bei der Kantonalbank zu hinterlegen. Unterläßt er, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist er den Betheiligten für jeden daherigen Schaden verantwortlich.

§. 544.

Inner der fernern Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage des Einspruches (§. 541) an zu rechnen, hat der Einsprecher den Gläubiger, dessen Anweisung er zu bestreiten gedenkt, oder, falls er ein Privilegium oder ein Recht behauptet, welchem in dem Klassifikations- und Vertheilungsentwurfe nicht Rechnung getragen worden, die sämmtlichen bei der Sache betheiligten Personen zur Verhandlung des daherigen Streites vor den zuständigen Richter (§ 405) zu laden. Die Ladung soll ohne vorherigen Aussöhnungsversuch in der Form einer Klage (§§. 134 und 310) erlassen werden.

Verfahren bei der Beurtheilung des Einspruches.

c/§ 546.

§. 545.

Sind Mehrere wider die Zulässigkeit derselben Anweisung aufgetreten oder um die Anerkennung eines Rechtes belangt worden, so werden sie als Streitgenossen angesehen und haben für die Führung des Streites einen gemeinschaftlichen Sachwalter zu bestellen. Bei der Wahl dieses Sachwalters entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach Maßgabe der Größe der Forderungen.

§. 546.

Die in den §§. 544 vorgesehenen Streitigkeiten werden nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§. 406) durch den Richter (§. 405) beurtheilt. Wenn nicht besondere Umstände dieses unmöglich machen oder ein Beweisverfahren nöthig wird, so soll das Urtheil gleich in dem ersten Termin erfolgen.

§. 547.

Vermuthet ein Betheiligter daß der Schuldner zu

Manifestation.

Gunsten eines mitaufgetretenen Ansprechers unrichtige Schuldbekenntnisse ausgestellt habe, um seine rechtmäßigen Gläubiger zu verkürzen, so kann er hierüber sowohl den Schuldner als den Ansprecher, wider den der Verdacht waltet, zur Manifestation anhalten.

§. 548.

Die Kosten, welche in Folge der Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Schuldner oder den Gläubigern unter sich entstehen, fallen der unterliegenden Partei nach den Bestimmungen des §. 49 auf; dem Schuldner darf diesfalls nur insofern etwas in Rechnung gebracht werden, als er sich in die Verhandlung eingemischt hat und unterlegen ist.

§. 549.

Auslieferung des Werthes.

Ist der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf unangefochten geblieben oder sind die entstandenen Streitigkeiten rechtskräftig beurtheilt, so wird den angewiesenen Gläubigern der Betrag ihrer Anweisungen ausgeliefert, ein allfälliger Ueberschuß aber dem Schuldner zugestellt.

Haben die Gläubiger Anweisungen auf den nicht baar bezahlten Erlös von Liegenschaften erhalten, so sollen ihnen dafür Auszüge aus dem Kaufakte zugestellt werden, welche die Stelle des Originalschuldtitels vertreten.

§. 550.

Besondere Bestimmung in Betreff gepfändeter Forderungen.

Sind Forderungen gepfändet worden, deren Versteigerung nicht zulässig ist (§. 489 ff.), so findet in Betreff der Klassifikation und Vertheilung des Werthes kein besonderes Verfahren statt, sondern es hat der Richter, welcher über die Zuerkennung der gepfändeten Forderungen entscheidet (§. 490), jeweilen zugleich auch über allfällige Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner oder den Gläubigern unter sich, so wie über die

Rangordnung und die Antheilsberechtigung der aufgetretenen Ansprecher, nach Vorschrift der vorhergehenden Paragraphen zu urtheilen. cf. § 492.

§. 551.

Auslieferung der Schuldurkunden ꝛc.

Wenn die Gläubiger infolge der Gantverhandlungen vollständig ausbezahlt worden sind, so haben sie dem Schuldner die Schuldurkunden auszuliefern; den Fall ausgenommen, wo diese ihnen noch zum Beweise eines andern Rechtes dienen. In allen Fällen ist die Behörde, welche die Vertheilung vorgenommen hat, bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jede Quittung in Betreff geleisteter Zahlungen in das Original der Schuldurkunde eingetragen werde. Auch hat der Amtsgerichtsschreiber dafür zu sorgen, daß die Pfandschulden, welche auf den versteigerten Liegenschaften hafteten, so weit sie nicht auf den Erlös angewiesen werden konnten, gelöscht werden. cf. § 496, 3. l.

§. 552.

Die Kosten der Auszüge und Löschungen, von welchen die vorhergehenden Paragraphen handeln, fallen dem Ersteigerer der betreffenden Liegenschaften auf.

§. 553.

Neue Pfändung.

Hat der Erlös der versteigerten Pfänder nicht zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger ausgereicht, so kann jeder von ihnen, kraft eines exekutorischen Aktes, eine wiederholte Pfändung veranlassen. Bei der neuen Pfändung hat der Weibel soviel von dem Vermögen des Schuldners aufzuschreiben, als zur Deckung der Ansprachen des die Pfändung betreibenden Gläubigers und der eingelangten Opponenten erforderlich erscheint.

§. 554.

Dem Schuldner und jedem andern Betheiligten steht

das Recht zu, jederzeit von den über die Liquidationsverhandlung aufgenommenen Verbalien Einsicht zu nehmen.

Auf ihr Begehren sind auch die Kostenansätze der Gläubiger und der Behörden durch den Richter von Amteswegen zu prüfen und zu ermäßigen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Personalarrest.

§. 555.

Bedingungen der Zulässigkeit.

cf § 605. 462. 523. 533 ff.

Der Personalarrest, als Mittel der Vollziehung, findet außer den durch besondere Gesetze bestimmten Fällen, statt:

1) wegen betrügerischer Handlunger des Schuldners: insbesondere, wenn er wissentlich eine unbewegliche Sache verkauft oder verpfändet, die nicht sein Eigenthum ist, oder bei der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften wissentlich darauf haftende Pfandrechte verschweigt;

2) wegen Erstattung der Früchte, welche der unredliche Besitzer während seines Besitzes bezogen hat, so wie wegen des allfälligen weitern Schadenersatzes, zu welchem er gegen den Berechtigten verurtheilt worden;

cf § 417 ff.

3) gegen diejenigen, welchen infolge ihres Amtes oder Berufes oder infolge besonderer Uebereinkunft Gelder oder Effekten zur Aufbewahrung oder zur Zustellung an einen Dritten übergeben worden, in Betreff der Auslieferung solcher Gelder oder Effekten und des etwaigen Schadenersatzes;

4) gegen Personen, die im Kanton keinen Wohnsitz haben, wegen im hiesigen Staatsgebiete eingegangener Schulden;

5) gegen Schuldner, welche in dem gegründeten Verdachte stehen, ihr Vermögen bei Seite geschafft oder einem Andern abgetreten zu haben, um dasselbe ihren Gläubigern zu entziehen. cf. § 558.

§. 556.

Beschränkungen.

Für Schuldsummen unter zweihundert Franken findet gegen Kantonsbürger, wenn sie sich nicht betrügerischer Handlungen schuldig gemacht haben, kein Personalarrest Statt; Fremde, die nicht im Kanton ansäßig sind, können hingegen verhaftet werden, wenn nur die Schuldsumme einhundert Franken übersteigt.

§. 557.

Der Personalarrest ist ferner in keinem Falle zuläßig gegen Minderjährige und gegen Personen, die das siebenzigste Altersjahr angetreten haben.

§. 558.

Gegen Bürgen kann der Personalarrest nur dann Statt finden, wenn sie an den betrügerischen Handlungen des Schuldners Theil genommen haben oder sich in dem unter Ziffer 5 des §. 555 vorgesehenen Falle befinden.

§. 559.

Gegen Frauen, die in der Ehe leben, kann der Personalarrest nur insofern verhängt werden, als sie in Rücksicht des Vermögens von ihrem Ehemann getrennt sind oder die Schuld in Beziehung auf Vermögensgegenstände kontrahirt wurde, über die ihnen das freie Verfügungsrecht zusteht.

§. 560.

Verfahren.

Der Personalarrest wird gegen den Schuldner nie verhängt, zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwi-

ster und der mit ihm in den angeführten Graden verschwägerten Personen.

§. 561.

Verfahren. Der Personalarrest darf nur infolge eines richterlichen Urtheils ausgeführt werden. Die Schuld, für welche derselbe nachgesucht wird, muß sich auf einen exekutorischen Titel (§. 440) gründen, und der Gläubiger, der dessen Verhängung begehrt, hat zudem darzuthun, daß die ordentlichen Mittel der Vollziehung fruchtlos angewandt worden seien, um von dem Schuldner Zahlung zu erlangen; vorbehalten jedoch die in §. 604 vorgesehenen Fälle.

§. 562.

Ueber die Zuläßigkeit des Personalarrestes hat der Gerichtspräsident nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§. 406) zu entscheiden. Der Gläubiger hat den Schuldner zu der daherigen Verhandlung in der vorgeschriebenen Form (§. 76 ff.) vorzuladen.

§. 563.

Die Appellation stellt die einstweilige Vollziehung des Urtheils nicht ein; jedoch darf der Schuldner nicht eher als vier und zwanzig Stunden nach der Eröffnung oder Mittheilung des Urtheils verhaftet werden.

§. 564.

Ist seit der Eröffnung oder Mittheilung des Urtheils ein Jahr verflossen, so soll der Schuldner wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Verhaftung wiederholt zur Bezahlung aufgefordert werden.

§. 565.

Beschränkung der Vollziehung. Der Personalarrest darf nicht ausgeführt werden:

1) vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;
2) an Sonn- und Festtagen;
3) in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden, während der gottesdienstlichen Handlungen;
4) gegen Beamte und Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden, während ihrer Amtsfunktionen und in den Sitzungen der Behörde;
5) gegen einen Schuldner, der an einer schweren Krankheit darniederliegt; die Krankheit muß jedoch im Zweifelsfalle durch ein Gutachten von zwei Sachverständigen, die der Richter zu bezeichnen hat, konstatirt sein, und
6) in den Fällen, wo in Folge der Bestimmung des Gesetzes oder nach einer besondern Verfügung der kompetenten Behörde eine Verhaftung überhaupt ausgeschlossen ist.

§. 566.

Hinterlegung der Gefangenschaftskosten.

Der Gläubiger ist gehalten, vor der Vollziehung des Arrestes die nöthigen Summen zum Unterhalte des Schuldners vorzuschießen. Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn der Schuldverhaft für Forderungen des Staates begehrt wird, in welchem Falle die Kosten unter den allgemeinen Auslagen für den Dienst der Gefangenschaften zu verrechnen sind.

§. 567.

Vollziehung. cf § 612.

Die Verhaftung wird durch den Weibel vollzogen; der Schuldner ist jedoch hierbei zuvor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Stößt der Weibel bei der Ausführung auf thätlichen Widerstand, so hat er zur Vermeidung der Flucht des Schuldners die einstweilige Bewachung der Zugänge anzuordnen und sofort dem nächsten Polizeibeamten von dem Vorfalle Anzeige zu machen,

welcher ihm die nöthige Hülfeleistung zu gewähren schuldig ist. Gegen den Schuldner soll dann nach Vorschrift der Strafgesetze verfahren werden.

§. 568.

Einwendungen des Schuldners.

Erhebt der Schuldner Einwendungen wider die Gültigkeit der Verhaftung, so hat ihn der Weibel auf Begehren sofort vor den Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirkes zu führen, welcher hierüber nach Untersuchung der Sache entscheidet. Die daherige Verfügung des Richters wird dem Vollziehungsverbal des Weibels nachgetragen und sofort vollstreckt. Die Parteien können jedoch dagegen bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen.

§. 569.

Abführung in das Gefängniß.

Der Schuldner ist in das gewöhnliche Gefängnißlokal des Amtsbezirkes, in welchem die Vollziehung stattfand, abzuführen und aufzunehmen. Der Aufseher der Gefangenschaft ist bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, sich bei der Ablieferung des Verhafteten das Urtheil, in Folge dessen die Verhaftung stattfand, mit dem Vollziehungsverbal des Weibels vorzeigen und übergeben zu lassen.

In der Gefangenschaftskontrolle sollen angemerkt werden: der Tag der Verhaftung, das Datum des Arresterkenntnisses, die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, und der Betrag des hinterlegten Vorschusses für die Deckung der Kosten.

§. 570.

Empfehlung zu fernerer Haft.

Die Verhaftung kann mit Einwilligung des Gläubigers, der dieselbe vornehmen ließ, zu jeder Zeit aufgehoben werden; jedoch können die Gläubiger, die

gegen den Schuldner selbst den Personalarrest auszuführen berechtigt wären, denselben zu fernerer Haft empfehlen.

Auf die gleiche Weise können die Gläubiger, welche sich in dem angeführten Falle befinden, die Fortdauer der Haft eines wegen Vergehen eingesperrten Schuldners verlangen, in welchem Falle die Gefangenschaft ungeachtet eines allfälligen freisprechenden Urtheils fortdauert.

§. 571.

Der Gläubiger, der den Schuldner zu fernerer Haft empfiehlt, hat sich jedoch in Betreff der Mittheilung des Urtheils, der Aufforderung zur Zahlung und der Hinterlegung der Gefangenschaftskosten nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen zu richten.

Für die Zeit, während welcher sich der Schuldner auf das Begehren mehrerer Gläubiger eingesperrt befindet, haben diese die Gefangenschaftskosten gemeinschaftlich vorzuschießen.

§. 572.

Ungültigkeit der Verhaftung.

Sind die oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden, so kann der Schuldner jeder Zeit auf die Ungültigkeitserklärung der Haft und Ersatz der ihm verursachten Kosten und Schaden antragen. Der daherige Streit ist vor dem Gerichtspräsidenten mündlich zu verhandeln und, unter Vorbehalt der Weiterziehung, sofort zu beurtheilen.

§. 573.

Die Ungültigkeitserklärung der Verhaftung hat die Ungültigkeit der Empfehlung nicht zur Folge.

§. 574.

Ist die Verhaftung ungültig erklärt worden, so kann eine neue Verhaftung wider den Schuldner, wegen derselben Schuld nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach seiner Freilassung ausgeführt werden.

§. 575.

Aufhören der Verhaftung.

Die Verhaftung eines nach Vorschrift der Gesetze eingesperrten Schuldners wird aufgehoben:

1) durch die Einwilligung der Gläubiger, auf deren Begehren die Verhaftung erfolgt oder die ihn zur fernern Haft empfohlen haben;
2) wenn der Schuldner die Schuldsumme, wegen welcher er verhaftet oder zu fernerer Haft empfohlen worden, nebst Zinsen und Kosten bezahlt oder dem Gerichtspräsidenten baar hinterlegt;
3) durch die Güterabtretung des Schuldners, sofern diese gesetzlich zulässig ist;
4) wenn sich die Gläubiger in Hinterlegung der Gefangenschaftskosten säumig zeigen, und
5) wenn der Schuldner das siebenzigste Altersjahr angetreten hat.

§. 576.

Dauer.

Durch Zeitablauf hört die Verhaftung ferner auf: nach Jahresfrist, wenn die Schuldsumme dreihundert und fünfzig Franken nicht übersteigt; nach zwei Jahren, wenn sie nicht über siebenhundert Franken beträgt; nach drei Jahren, wenn sie nicht zweitausend Franken übersteigt; nach vier Jahren, bei einem Betrage bis zu dreitausend fünfhundert Franken, und mit fünf Jahren, wenn die Schuld mehr beträgt.

Gegen Fremde kann jedoch die Haft auf die zweifache Zeitdauer stattfinden.

§. 577.

Freilassung.

Die Freilassung des Schuldners wird bei dem Eintritte einer der oben (§§. 575 u. 576) angegebenen Voraussetzungen ohne weitere Parteiverhandlung durch den Gerichtspräsidenten verhängt. Ist die Freilassung wegen versäumter Hinterlegung der Gefangenschaftskosten erfolgt, so ist eine neue Verhaftung erst sechs Wochen nach stattgefundener Freilassung statthaft.

§. 578.

Provisorische Entlassung wegen Krankheit.

Wenn der Schuldner während der Haft von einer schweren Krankheit befallen wird, so kann der Richter seine einstweilige Freilassung verhängen, sofern dieses nach dem Befinden von zwei amtlich zu bezeichnenden Aerzten zu dessen Herstellung nöthig ist.

§. 579.

Durch die Verhängung des Personalarrests wird das gerichtliche Verfahren in Rücksicht auf das etwaige Vermögen des Schuldners weder gehindert noch eingestellt.

§. 580.

Durch die Bestimmungen dieser Abtheilung wird den Vorschriften des Strafgesetzbuches in keiner Weise vorgegriffen.

Titel III.

Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Güterabtretung.

§. 581.

Begriff.

Durch die Güterabtretung überläßt ein Schuldner, der nicht im Stande ist, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen, diesen sein Vermögen zur Vertheilung, um sich hierdurch, ohne Rücksicht auf allfällige widersprechende Vertragsbestimmungen, von dem Personalarreste zu befreien.*

cf. § 464 ff

Bei der Güterabtretung bleiben jedoch zu Gunsten des Schuldners immer vorbehalten, die Gegenstände, welche infolge Gesetzes von der Pfändung befreit sind.

§. 582.

Arten.

Die Güterabtretung kann durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder zufolge richterlicher Erlaubniß stattfinden.

§. 583.

1) freiwillige.

Bei der freiwilligen Güterabtretung können sich der Schuldner und die Gläubiger über die Folgen beliebig verständigen; wird dabei nicht etwas Abweichendes bestimmt, so hat sie dieselben Wirkungen wie die gerichtliche.

§. 584.

2) gerichtliche.

Das Gericht hat die Güterabtretung nicht zuzulassen, wenn der Schuldner sich bei der Contrahirung seiner Verbindlichkeiten betrügerischer Handlungen oder eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Im Uebrigen kann dieselbe nicht verweigert werden, wenn nicht ein spezielles Gesetz solche als unzulässig erklärt.

* vgl. Z. 10. pg 33 ff.

§. 585.

Der Schuldner, welcher zur gerichtlichen Güterabtretung zugelassen zu werden verlangt, soll sein daheriges Gesuch dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Gleichzeitig ist er gehalten, eine Uebersicht seines Vermögens, seine Bücher, wenn er solche geführt hat, und die auf sein Soll und Haben Bezug habenden Urkunden auf der Amtsgerichtsschreiberei zu hinterlegen. Gesuch um Gestattung der Güterabtretung.

§. 586.

Durch die Eingabe des Gesuches um die Bewilligung der Güterabtretung werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmaßregeln eingestellt; provisorische Maßnahmen nach Mitgabe der §§. 604 ff. können jedoch von den Gläubigern stets beantragt oder auch durch den Richter von Amteswegen verhängt werden.

Befindet sich der Schuldner bereits verhaftet, oder ist sein Vermögen mit Beschlag belegt, so bleibt der Arrest jedenfalls bis zum Entscheide über die Zulässigkeit der Güterabtretung bestehen.

§. 587.

Sogleich nach Empfang des Gesuches um Bewilligung der Güterabtretung hat der Gerichtspräsident einen Termin zu dessen Beurtheilung zu bestimmen und dieses den Gläubigern durch eine öffentliche Ladung anzuzeigen. Diese Anzeige soll wenigstens vierzehn Tage vor dem Termine durch einmaliges Einrücken in das amtliche Blatt veröffentlicht werden. Veröffentlichung des Gesuches.

§. 588.

Wird in dem anberaumten Termine die Zulässigkeit der von dem Schuldner angebotenen Vermögensabtretung Verfahren.

von Seite der Gläubiger nicht bestritten, so hat der Gerichtspräsident dieselbe ohne Weiteres zu gestatten; erfolgt aber ein Widerspruch, so ist der daherige Streit von dem Gerichtspräsidenten auf eine mündliche Parteiverhandlung, unter Vorbehalt der Weiterziehung, zu beurtheilen.

§. 589.

Wirkung für die Gläubiger.

Durch die gerichtliche Güterabtretung erhalten die Gläubiger das Recht zum Verkaufe der Sachen des Schuldners und zur Vertheilung des Erlöses.

§. 590.**

Bestellung der Liquitationsbehörde.

So wie die Güterabtretung auf verbindliche Weise zuläßig erklärt ist, soll der Gerichtspräsident einen Massaverwalter ernennen und ihm, unter Uebermittlung der von dem Schuldner deponirten Uebersicht und sonstigen Schriften, den Auftrag ertheilen, für die Vereinigung der Vermögensmasse zu sorgen. Der Massaverwalter hat hiernach unverzüglich, mit Beiziehung des Weibels, den Bestand des Vermögens mit der von dem Schuldner eingereichten Uebersicht zu vergleichen und allfällig ausgelassenes Vermögen nachzutragen. Gleichzeitig soll die Schatzung der Vermögensgegenstände stattfinden (§§. 455 u. 456).

** cf. G. v. 9 Sept 1848 zu Ergänzt gemacht.–

§ 591.*

Ediktalladung.

cf. § 602.

Nach stattgefundener Verifikation und Schatzung des Vermögens hat der Massaverwalter die Güterabtretung öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung soll insbesondere in Erinnerung gebracht werden, daß die Gläubiger, welche inner der bestimmten Frist ihre Rechte nicht auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Massaverwalter geltend machen würden, von der Mitberechtigung auf den Erlös ausgeschlossen sein sollen;

* Amtsblatt 1848 Nr 13. pag 407.

**

auch ist damit die Ausschreibung der Versteigerung (§§. 498 ff.) zu verbinden.

Die Veröffentlichung geschieht durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und Verlesen nach Vorschrift der §§. 499 ff. Die Frist zur Geltendmachung der Rechte der Gläubiger ist auf sechs Wochen zu bestimmen.

§. 592.

Untersuchung der Schriften.

Innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen nach stattgefundener Veröffentlichung der Güterabtretung soll der Masseverwalter ferner, zum Zwecke der Ausmittlung der Gläubiger und der allfälligen Pfandrechte, die Schriften des Schuldners untersuchen, und, wenn Liegenschaften zur Masse gehören, durch den Grundbuchführer auch die Hypothekenbücher nachschlagen lassen. Die Untersuchung der Schriften des Schuldners soll sich jedoch nicht über den Zeitraum der letzten zehn Jahre zurück erstrecken.

§. 593

Benachrichtigung der vermuthlichen Gläubiger.

Wenn die Gläubiger, welche sich bei der Untersuchung der Schriften oder Nachschlagung der Hypothekenbücher herausgestellt haben, innerhalb vierzehn Tagen, von der ersten Bekanntmachung im amtlichen Blatt an zu zählen, keine Eingabe gemacht haben, so sollen sie von der Güterabtretung durch Sendschreiben benachrichtigt werden.

In Hinsicht auf bestehende Grundpfandrechte geschieht die Anzeige nach Vorschrift des § 514; bei den übrigen vermuthlichen Gläubigern aber ohne Angabe der Gründe.

§. 594.

Verfahren

Uebersteigt der Schatzungswerth der Vermögens-

masse den Betrag von zweihundert Franken nicht, so besorgt der Massaverwalter die Veröffentlichung der Güterabtretung, die Untersuchung der Schriften und die Benachrichtigung der Gläubiger selbst; bei einem höhern Werthe aber ist ihm dießfalls der Amtsgerichtsschreiber beigeordnet.

§. 595.

Die Gläubiger haben ihre Rechte durch eine schriftliche Eingabe geltend zu machen, welche nach §. 510 abgefaßt und dem Massaverwalter in einfacher Ausfertigung zugestellt werden soll.

Die Frist für die Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung des Erlöses (§. 537 ff.) hebt von dem Endetermin der bestimmten Eingabsfrist (§. 591) zu laufen an.

§. 596.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Versteigerung, der Geltendmachung von Forderungen und der Vertheilung des Erlöses die Vorschriften der Abtheilungen 3 und 4 des zweiten Abschnittes des Tittels II. dieses Hauptstückes. vergl: §§ 486ff & 535ff.–

§. 597.

Manifestation.

Jeder Gläubiger hat das Recht den zur Güterabtretung zugelassenen Schuldner über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Vermögensangabe zur Manifestation anzuhalten. Das gleiche Recht steht den Gläubigern Dritten gegenüber zu, gegen die der Verdacht waltet, daß sie dem Schuldner in der Beiseitschaffung von Vermögensstücken behülflich gewesen oder sich von ihm widerrechtlich haben begünstigen lassen.

Die wissentliche Abläugnung oder Verschweigung

von Vermögenstheilen ab Seite des Schuldners wird nach Vorschrift des Strafgesetzbuches geahndet.

§. 598.

Außer der Befreiung von dem Personalarreste hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese zur Bezahlung der Gläubiger nicht hin, und gelangt der Schuldner später zu neuem Vermögen, so ist er verbunden auch dieses bis zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger abzutreten. Wirkung in Rücksicht auf den Schuldner.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bereinigung erbloser Verlassenschaften.

§. 599.

Wenn inner der gesetzlichen Fristen sich Niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist oder die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident, auf die Anzeige der Ortsbehörde oder auf Verlangen eines Gläubigers, die gerichtliche Bereinigung der Erbschaftsmasse anzuordnen. Fälle.

§. 600.

Bei zweifelhaften Erbschaften kann die gerichtliche Bereinigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Ueberschuß des Erlöses zu verzichten verpflichtet sind.

§. 603). Das daherige Begehren muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind dabei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.

Ist das Begehren bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

§. 601.

Behörde.

Die Vereinigung der Verlassenschaft findet durch einen von dem Richter zu ernennenden Massaverwalter statt, welcher, Falls über dieselbe nicht bereits ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden ist, vor allem die Verzeichnung und Schatzung derselben zu veranstalten hat.

§. 602.

Verfahren.

In Rücksicht auf die Bestellung des Massaverwalters, die Obliegenheiten desselben, die Veröffentlichung, das Verfahren bei der Versteigerung, die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger und die Vertheilung des Erlöses gelten dieselben Vorschriften wie bei der Güterabtretung (§. 591 ff.).

§. 603.

Rechnungslegung.

cf. § 600.

Der Massaverwalter ist verbunden den bei der Sache Betheiligten über die Vereinigung der Verlassenschaft Rechnung zu legen.

Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Ueberschuß, so hat der Massaverwalter diesen zu Handen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die gerichtliche Vereinigung von den Erben, ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft, verlangt worden, so erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erbberechtigten Per-

sonen vorhanden, so wird der Ueberschuß dem Amtsschaffner des Bezirkes zu Handen des Staates zugestellt.

Dritter Abschnitt.

Von den provisorischen Verfügungen (außerordentlichen Arresten).

§. 604.

Ein außerordentliches Arrestverfahren durch provisorische Verfügung findet in den Fällen statt, wo die Gläubiger Gefahr laufen würden, auf dem ordentlichen Rechtswege nicht zur Bezahlung zu gelangen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle: Bedingungen der Zulässigkeit. cf. § 561. 586. 103. 118.

1) wenn ein Schuldner, der keinen Wohnsitz im Kanton hat, sich fortzubegeben sucht, ohne die gegen hiesige Kantonseinwohner eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
2) wenn der im Kanton angesessene Schuldner sein Vermögen aus dem Staatsgebiete zu ziehen, bei Seite zu schaffen oder Dritten zuzuwenden, oder sich der Rechtsverfolgung durch die Flucht zu entziehen sucht, ohne seine Gläubiger zu befriedigen;
3) wenn der Schuldner in augenscheinlichen Vermögensverfall gerathen ist, und seine Forderungen einzukassiren oder seine Sachen zum Nachtheile seiner Gläubiger zu veräußern sucht.

§. 605.

Der Arrest kann sowohl auf das Vermögen als unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§. 555 ff.) auch wider die Person des Schuldners gerichtet sein. Der Gerichtspräsident hat denselben auf einseitiges Ansuchen des Verfahren. cf. § 105. 561.

Gläubigers zu bewilligen, sofern er in Folge einer vorausgegangenen Prüfung findet, daß

1) die Forderung, für welche der Arrest begehrt wird, rechtlich begründet und

2) die Voraussetzungen vorhanden seien, durch welche nach Mitgabe der vorhergehenden Paragraphen die Zulässigkeit einer außerordentlichen Verfügung bedingt ist.

§. 606.

Das außerordentliche Arrestverfahren kann eingeleitet werden, selbst wenn sich die Forderung auf keinen exekutorischen Titel gründet; jedoch ist in diesem Falle der Gläubiger gehalten, für den Schaden, der dem Schuldner durch die Maßnahme entstehen könnte, Sicherheit zu bestellen. Der Gerichtspräsident hat bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß dieser Vorschrift ein Genüge geleistet werde.

§. 607.

Ist die Forderung, in Betreff welcher ein außerordentliches Arrestverfahren eingeleitet werden soll, unbestimmt, so hat der Gerichtspräsident den Betrag derselben provisorisch festzusetzen. Die daherige Verfügung ist in der Arrestbewilligung anzumerken.

§. 608.

Das Arrestbegehren soll die genaue Bezeichnung des Ursprungs und des Betrags der Forderung, die Gründe des Gesuches, die Angabe der dazu dienenden Belege, und, in den Fällen, wo der Gläubiger hierzu überhaupt verpflichtet ist (§. 424), auch die Verzeigung eines Wohnsitzes enthalten.

§. 609.

Die Vollziehung des Arrestes geschieht durch den Weibel, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Widerspruch des Schuldners. Sie kann stattfinden auch in den Gerichtsferien und in dringenden Fällen mit Bewilligung des Richters selbst zur Nachtzeit. Vollziehung. §. 103. 80.

§. 610.

Bevor der Weibel zur Ausführung schreitet, hat er jedoch den Schuldner, sofern dieser anwesend ist, aufzufordern, entweder den schuldigen Betrag mit Kosten sofort zu bezahlen oder dafür durch Hinterlagen oder Bürgschaft Sicherheit zu bestellen. Die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Sicherheit kömmt dem Weibel zu, welcher jedoch im Fall einer Fahrlässigkeit dem Gläubiger dießfalls verantwortlich wird.

§. 611.

Leistet der Schuldner der Aufforderung zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung Folge, so hat der Weibel das weitere Verfahren einzustellen und über den Vorgang ein Verbal abzufassen, welches von dem Schuldner mit zu unterzeichnen ist. Wenn der Schuldner nicht schreiben will oder kann, so hat der Weibel dieses anzumerken.

Allfällige Hinterlagen geschehen in die Hände des Weibels, welcher solche sofort bei dem Gerichtspräsidenten deponiren soll. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Bürgschaftsleistung bestellt, so ist die daherige Verpflichtung des oder der Bürgen mit zu verbalisiren, und von diesen gleichfalls zu unterzeichnen.

§. 612.

Leistet der Schuldner weder Bezahlung noch Sicher-

heit, so schreitet der Weibel sofort zur Vollziehung nach Mitgabe der Vorschriften der §§. 448, 450 ff. und 567 ff.

§. 613.

Wird ein zweiter oder fernerer provisorischer Arrest auf die Güter des Schuldners herausgenommen, so hat der Weibel diesen dem Schuldner einfach mitzutheilen und nach den Bestimmungen der §§. 483, 484 und 485 auf dem Pfändungsverbale anzumerken.

§. 614.

Bei Forderungen und bei Sachen, die in der Verwahrung eines Dritten liegen, findet die provisorische Beschlagnahme durch eine Wissenlassung nach §. 460 statt, welche sowohl dem Arrestirten als dem Dritten mitzutheilen ist. Diese Mittheilung hat die in §. 460 bestimmten Folgen.

§. 615.

Verfahren in Hinsicht der Bestätigung des Arrestes.

Nach stattgefundener Vollziehung soll der Gläubiger den Schuldner, sofern nicht eine Ediktalladung nöthig wird, spätestens inner dreimal vierundzwanzig Stunden, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, zur Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes, vor die gerichtliche Behörde laden, welche in Rücksicht auf den Werth des mit Beschlag belegten Gegenstandes in der Hauptsache zuständig ist (§§. 3, 4 und 5).

§. 616.

Sind Forderungen oder Effekten, die hinter einem Dritten liegen, mit Beschlag belegt worden, so ist auch der dritte Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Gegenstände zu der daherigen Verhandlung vorzuladen. Diese Ladung geschieht zu dem in den §§. 461 und 462 angegebenen Zwecke.

§. 617.

Die Parteiverhandlung wird nach den Vorschriften der §§. 298 ff. und 310 ff. geführt, und der Schuldner kann hierbei seine Einwendungen sowohl gegen die Begründetheit der Forderung als gegen die Zulässigkeit des eingeleiteten Verfahrens anbringen.

§. 618.

Urtheil.

Die Behörde, welche über die Gültigkeit des Arrestes zu urtheilen hat, soll ordentlicher Weise stets gleichzeitig sowohl über die Begründetheit und den Betrag der Forderung, als über die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens entscheiden.

In appellabeln Fällen soll jedoch das Gericht die erstere Frage, wenn die Forderung dem Grundsatze nach bestritten wird und sich weder auf ein rechtskräftiges Urtheil noch auf einen Titel gründet, dem das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auf Begehren des Arrestirten in das ordentliche Prozeßverfahren verweisen. Ebenso soll die etwa bloß provisorisch bestimmte Forderung vor Allem nach Vorschrift der §§. 329 ff. und335 ff. liquidirt werden.

§. 619.

Folgen der Bestätigung.

Wird der Arrest bestätigt, so kann, wenn solcher auf die Güter des Schuldners gerichtet ist, ohne Weiteres das in den §§. 486 ff. vorgeschriebene Vollziehungsverfahren eingeleitet werden; die Fälle vorbehalten, wo der Streit über die Begründetheit der Forderung in ein besonderes Verfahren gewiesen worden oder die Forderung des Arrestnehmers vorher noch richterlich bestimmt werden muß (§. 618). Ist hingegen ein provisorischer Arrest auf die Person des Schuldners genommen worden, so wird solcher durch die gerichtliche Bestätigung

definitiv und es gelten hinsichtlich desselben die Vorschriften der §§. 575 ff.

§. 620.

Folgen der Unzulässigkeit des Arrestes.

Wird hingegen das außerordentliche Arrestverfahren als unzulässig erklärt oder stellt sich die Forderung in dem nachfolgenden Prozesse (§. 618) als ungegründet heraus, so ist der Arrestnehmer in dem daherigen Rechtsstreite gleichzeitig zum vollständigen Kosten- und Schadenersatze gegen den Arrestirten zu verurtheilen.

§. 621.

Die Zwischenfragen, welche in Betreff der Vollziehung provisorischer Arreste entstehen, sind nach den für das Verfahren in dringenden Fällen geltenden Vorschriften (§§. 407 und 408) zu verhandeln und zu beurtheilen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen . . . 3

Titel II. Von dem ordentlichen Vollziehungsverfahren.

Erster Abschnitt. Von der Einleitung des Vollziehungsverfahrens 9

Zweiter Abschnitt. Von der Vollziehung selbst.

Erste Abtheilung. Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehls und dem nachträglichen Widerspruch . 14

Zweite Abtheilung. Von der Pfändung 17

Dritte Abtheilung. Von der Vergantung 30

Vierte Abtheilung. Von dem Verfahren nach der Vergantung und von der Vertheilung des Werthes . 45

Fünfte Abtheilung. Von dem Personalarrest 52

Titel III. Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt. Von der Güterabtretung 60

Zweiter Abschnitt. Von der Bereinigung erbloser Verlassenschaften 65

Dritter Abschnitt. Von den provisorischen Verfügungen (außerordentlichen Arresten) . . . 67

Register.

A.

Paragraph

Abschriften
der Forderungstitel, haben die Schuldner das Recht zu verlangen . . . 425

Abtretung, (siehe **Güterabtretung**).

Alimente,
Pfändung derselben . . . 466—468

Amtsblatt,
Bekanntmachung der Steigerung durch dasselbe 498

Amtsgerichtspräsident, (siehe **Gerichtspräsident**).

Amtsgerichtsschreiber,
soll bei Versteigerung von Liegenschaften und Fahrhabe in einem Werthe von mehr

Paragraph

Amtsgerichtsschreiber.

wie Fr. 200 als Sekretär beigezogen werden 412, 517

darf bei der Steigerung kein Angebot thun 527

soll die Gläubiger und den Gepfändeten durch Sendschreiben benachrichtigen, sobald der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf des Richterkommissärs bei ihm niedergelegt worden 539

soll über die erhobenen Einsprachen eine Kontrolle führen 542

hat für die Löschung von Pfandschulden zu sorgen, welche auf den versteigerten Liegenschaften haften und nicht angewiesen werden konnten 551

Amtsgerichtsschreiberei,

die Uebergebote werden bei derselben eingegeben 529

in dieselbe haben die Gläubiger zu Handen des Richterkommissärs ihre Beweisschriften zu hinterlegen 538

in dieselbe deponirt der Richterkommissär den Entwurf der Rangordnung der Gläubiger und der Vertheilung des Erlöses 539

auf derselben soll der Schuldner bei der Güterabtretung eine Uebersicht seines Vermögens, seine Bücher u. s. w. hinterlegen 585

Paragraph

Amtsschaffner,
beziehet zu Handen des Staates den Ueberschuß erbloser Verlassenschaften . . . 603

Angebote,
bei den Steigerungen dürfen der Richter, der Weibel und der Gerichtsschreiber keine thun 527

Ankündigung
des Vollziehungsbefehls 445

Ansprüche
Dritter auf gepfändete Gegenstände, Anzeige derselben 463

Appellation
Zuläßigkeit derselben bei Streitigkeiten im Vollziehungsverfahren 406
über das Urtheil des Richters betreffend die Zuläßigkeit des Personalarrests . . . 563
in Betreff des Urtheils über die Zuläßigkeit der Güterabtretung 588

Appellations- und Kassationshof,
an ihn geht die Weiterziehung über Urtheile im Vollziehungsverfahren . . . 406
ebenso die Beschwerden gegen Beamte und Bevollmächtigte 416

Arrest (siehe Pfändung).

Arrest, außerordentlicher,
Bedingungen der Zuläßigkeit 604
Verfahren 605–608

Paragraph

Arrest, außerordentlicher,
die Vollziehung desselben geschieht durch den Weibel 609
vor dessen Ausführung soll der Weibel den Schuldner auffordern, den schuldigen Betrag sofort zu bezahlen oder dafür Sicherheit zu bestellen 610
leistet der Schuldner Bezahlung oder Sicherheit, so hat der Weibel das Verfahren einzustellen 611
allfällige Hinterlagen geschehen in die Hände des Weibels 611
die Vollziehung findet statt wie im ordentlichen Pfändungsverfahren . . . 612
wird ein zweiter oder fernerer provisorischer Arrest herausgenommen, so hat der Weibel diesen dem Schuldner einfach mitzutheilen 613
bei Forderungen und bei Sachen, die in der Verwahrung eines Dritten liegen, findet die provisorische Beschlagnahme durch eine Wissenlassung Statt . . 614
Verfahren in Hinsicht der Bestätigung des provisorischen Arrestes . . . 615–617
Urtheil 618
Folgen der Bestätigung 619
Folgen der Unzulässigkeit 620
Verfahren bei der Verhandlung und Beurtheilung von Zwischenfragen . . . 621
(Vergleiche auch Personalarrest.)

Paragraph

Audienzen,
außerordentliche in besonders dringenden Fällen 407
Aufbewahrer (siehe Hüter).
Aufforderung (siehe Zahlungsaufforderung).
Aufkündung,
Nichtberechnung der daherigen Frist bei dem nachherigen Verfahren 420
Auslieferung,
des Werthes an die Berechtigten . . . 549
der Schuldurkunden u. s. w. . . . 551
Ausruf,
des Weibels bei der Steigerung . . 519 u. 520
Ausrufen, (siehe Publikation.)
Aussöhnungsversuch,
die Vindikation wird ohne vorherigen Aussöhnungsversuch erhoben . . . 504
ebenso die Ladung zur Beurtheilung von Einsprachen der Gläubiger . . . 544
desgleichen die Ladung zur Beurtheilung der Gültigkeit eines Arrestes . . 615
Auszüge,
aus dem Steuerkataster zu Bestimmung des Werthes der Pfandsache 435
aus dem Kaufsakte, sind den auf den Erlös von Liegenschaften angewiesenen Gläubigern zuzustellen 549
die daherigen Kosten hat der Ersteigerer der betreffenden Liegenschaft zu bestreiten 552

Paragraph

B.

Beamte,
im Vollziehungsverfahren, sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst 415
gegen sie kann bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden 416
Nichtablieferung von Geldern u. s. w. . 417
ihre Besoldungen können theilweise gepfändet werden 469

Befehl zur Vollziehung (siehe Vollziehungsbefehl.)

Behörden
welche die Vollziehungsbefehle ertheilen . . 405
zu Vereinigung erbloser Verlassenschaften . 601

Bekanntmachung, (siehe Publikation)

Vereinigung
erbloser Verlassenschaften . . 599—603

Beschlagnahme,
von Gegenständen im Allgemeinen . . 448ff.
von Forderungen und Sachen, die in den Händen eines Dritten liegen . 460—463
von Alimenten und Pensionen . . 466—468
Gegenstände, welche von derselben befreit sind 464
Wirkung der Ergänzung des Pfändungsverbals und der Anmerkung der folgenden Exekutionsbefehle auf demselben . 485

Paragraph

Beschlagnahme,
(Vergleiche auch Pfändung. Arrest provisorischer.)

Beschwerden,
gegen Beamte und Bevollmächtigte, sind bei dem Appellations- und Kassationshofe zu führen 416
Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit . . 416

Besitzer, dritter, der Pfandsache,
Mittheilung der Zahlungsaufforderung an denselben 424
Widerspruch desselben 429
ihm soll der Vollziehungsbefehl vier Tage vor der Ausführung mitgetheilt werden 445

Besoldungen,
von Beamten rc. können theilweise gepfändet werden 469

Betreibung, (siehe Vollziehungsverfahren.)

Bevollmächtigte,
als solche können nur diejenigen Personen gewählt werden, die zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben 415
sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst . 415
gegen sie kann bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden 416
Nichtablieferung von Geldern rc. . . 417

Paragraph

Beweis,

des Minderwerthes der Pfandsache bei dem Begehren der Schuldversicherung liegt dem Gläubiger ob 435

der Hinlänglichkeit der Sicherheit oder der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, bei der Beschlagnahme von Forderungen, ist Sache des Gepfändeten . . . 495

Bezirksprokurator,

ihm soll der Gerichtspräsident Anzeige machen, wenn er in der Kontrolle des Weibels Gesetzeswiderhandlungen entdeckt . 411

Bürgen,

Widerspruch derselben 430

welche die Rechtswohlthat des Aufschubs in Anspruch nehmen, sind zu keinerlei Sicherheitsleistung verbunden . . . 434

als Sicherheit bei der Schuldversicherung 436

Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit . 436

hat der Käufer von Liegenschaften zu stellen, wenn er die Kaufsumme nicht baar bezahlt 522

inwiefern gegen sie der Personalarrest zulässig sei 558

C.

Cantonalbank (siehe Kantonalbank).

Cassations- und Appellationshof (siehe Kassations und Appellationshof).

Cataster (siehe Steuerkataster).

Paragraph

Controlle, (siehe Kontrolle).

Copien (siehe Abschriften).

Corporationen,

Besoldungen und Pensionen, die sie zu bezahlen haben, können theilweise gepfändet werden 469

D.

Domizil,

Verzeigung desselben durch den Gläubiger 424, 444

Verzeigung eines solchen durch den Opponenten, welcher außer dem Amtsbezirke wohnt, in welchem die Pfändung Statt gefunden hat 510

E.

Ediktalladung,

bei der Güterabtretung . . . . 587—591

bei der Vereinigung erbloser Verlassenschaften 602

Effekten,

Nichtauslieferung von solchen durch die Beamten oder Bevollmächtigten . . 417

Beiseitsschaffung, Strafe . . . 482

unbefugte Verpfändung, Strafe . . 482

dürfen nicht mehrfach gepfändet werden 483, 484

nachträglich gepfändete sind auf dem daherigen Verbale nachzutragen . . . 483

Eid, (siehe Manifestation).

Paragraph

Einsprache,
des Vindikanten gegen die Versteigerung gepfändeter Gegenstände, aus Grund seines Eigenthumsrechtes 504
Wirkungen 505
Beurtheilung ihrer Zulässigkeit auf eine mündliche Parteiverhandlung . . 506
Bestimmung rücksichtlich der Kosten . . 507
der Gläubiger, wider die Zulässigkeit der Versteigerung, wenn dadurch bereits bestehende Pfänder zerstückelt werden sollen oder wider die Auslieferung des Erlöses 508
muß vor dem Steigerungstermin erhoben werden 509
Inhalt und Form derselben . . . 510, 511
gegen die Bestimmung der Rangordnung der Gläubiger und die Vertheilung des Erlöses 541
Form derselben 542
Verfahren bei der Beurtheilung . 544—546
(Siehe auch Widerspruch und Opposition).

Einwohnergemeindrath,
seine Zeugnisse gelten als Beweis für die Zahlungsfähigkeit von Personen . . 495

Erbschaften,
erblose, Vereinigung derselben . . 599—603
die Vereinigung findet durch einen vom Richter zu ernennenden Massaverwalter Statt 601
daherige Obliegenheiten des Massaverwalters 601
Rechnungsablegung desselben . . . 603

Paragraph

Erlös,
Einkassirung desselben bei der Versteigerung durch den Weibel 410
Verfahren bei dessen Vertheilung:
1. wenn kein anderer Gläubiger auf denselben Anspruch erhoben hat . . . 535
2. im Falle der Konkurrenz mehrerer Gläubiger . . . . 536 ff.
die Gläubiger haben sich über die Vertheilung zu vergleichen 536
Ernennung des Richterkommissärs, im Falle die Verweigerung nicht zu Stande kömmt 537
Eingabe der Beweisschriften. Verhandlungen des Richterkommissärs . . . 538, 539
Ordnung der Forderungen 540
Frist zum Einspruche. Ferneres Verfahren 541 ff.
Hinterlegung des Erlöses 543
Vertheilung bei der Güterabtretung und der Vereinigung erbloser Verlassenschaften . 596, 602, 603

Exekution (siehe **Pfändung. Vollziehung**).

Exekutionsbefehle,
Anmerkung derselben auf dem Pfändungsverbale 485

F.

Fahrhabe,
gepfändete, ihr Werth wird durch den Weibel bestimmt 455
Bestellung eines Hüters. Sequestration . 473

Paragraph

Fahrhabe,
Frist zur Vergantung . . . 486, 487
Versteigerung. Form der Bekanntmachung 498
Vornahme der Steigerung durch den Weibel 517
darf bloß gegen Baarzahlung hingegeben werden 521

Ferien (siehe Gerichtsferien).

Festtage,
an denselben soll der Richter nur in besonders dringenden Fällen Audienz halten . 407

Forderungen,
für ihrem Betrage nach nicht bestimmte kann die Schuldbetreibung erst nach gerichtlicher Festsetzung der schuldigen Summe eingeleitet werden 404
für nicht grundpfändlich versicherte tritt der Gerichtsstand des Wohnortes des Schuldners ein 413
für grundpfändlich versicherte gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache . . 413
bei solchen, wofür Pfänder vorhanden sind, muß der Gläubiger zuerst sein dingliches Recht auf die Pfandgegenstände geltend machen. 414
für welche Sicherheitsleistung verlangt werden kann, wenn sie widersprochen werden . . . . . . 434—437
Beschlagnahme solcher, die in Händen eines Dritten liegen . . . . 460—463

Paragraph

Forderungen,
gepfändete, dürfen ordentlicher Weise nicht versteigert werden 489
Entscheidung über die Gültigkeit und die Folgen der Beschlagnahme derselben . 490
gepfändete, welche nicht zahlfällig sind, werden den Gläubigern an Zahlungsstatt zuerkannt 491
gepfändete, Einsprache dritter Gläubiger 492
ausnahmsweise Zulässigkeit der Versteigerung 493, 494
Beurtheilung ihrer Begründetheit bei der Vertheilung des Erlöses 515
Ordnung derselben und Vertheilung des Erlöses 540
gepfändete, Verfahren bei der Vertheilung des Werthes 550
Frauen,
inwiefern der Personalarrest gegen sie zulässig sei 559
Friedensrichter,
ertheilt die gesetzlichen Vollziehungsbefehle für Schuldbeträge, die Fr. 25 nicht übersteigen 405
entscheidet die Streitfragen zwischen Schuldner und Gläubiger, sofern der Streitgegenstand Fr. 25 nicht übersteigt . . 405
Fristen,
können in besonders dringenden Fällen verkürzt werden 407

Paragraph

Fristen,
bei Berechnung derselben ist die Zeit der Rechtsstillstände nicht mitzuzählen . . 419
desgleichen wird die Zeit einer allfälligen Abkündung hierbei nicht berücksichtigt . 420
Ungültigkeit der Vertragsbestimmungen, wodurch die gesetzlichen Fristen verkürzt oder aufgehoben werden sollten . . . 421
zu Erklärung des Widerspruchs . . 427
zur Zurückgabe der Zahlungsaufforderung an den Gläubiger 432
beim Schuldversicherungsverfahren . . 438
bei der Ankündigung des Vollziehungsbefehls 445
bei der Vergantung der Pfänder . 486, 487
bei der Versteigerung von Sachen, die am wachsenden Schaden liegen . . . 488
um die Bestätigung der Beschlagnahme von Forderungen zu erlangen . . . 490
zur Einsprache in Betreff der Auslieferung des Werthes oder Erlöses gepfändeter Gegenstände . . 492, 509, 591, 602
zu Nachschlagung der Grundbücher und Benachrichtigung der Pfandgläubiger . 513
zu Eingabe von Uebergeboten . 529, 530
für die Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung des Erlöses . . 537, 595
zum Einspruch in Betreff der Rangordnung der Gläubiger und der Vertheilung des Erlöses 541

Paragraph

Fristen,

zur Anhebung der Prozeßverhandlung über die Gültigkeit des Einspruchs . . 544

zu der Vollziehung eines Personalarrestes 563, 564

für die Dauer des Personalarrestes . . 576

für die Veröffentlichung der Güterabtretung 587, 591

zu der Untersuchung der Schriften ꝛc. und Benachrichtigung der Gläubiger 592, 593

zur Nachsuchung der Bestätigung eines provisorischen Arrestes 615

Früchte,

hängende, können nur sechs Wochen vor ihrer Reife mit Beschlag belegt werden. . 458

gepfändete, Sicherungsmaßregeln . . 475

Einsammlung derselben während der Gantzeit 475

G.

Gant (siehe **Vergantung**).

Garantie

des Käufers; kann er die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so wird der verkaufte Gegenstand wieder verkauft . 523

Gefangenschaftskosten,

sind durch den Gläubiger vorzuschießen . 566

Gefängniß,

Abführung des Schuldners in dasselbe . 569

Paragraph

Gegenstände,
von der Pfändung befreit . . 464, 466
ausnahmsweise Pfändung von solchen 465, 467

Geld,
Folgen der Nichtablieferung von Seite der Beamten und Bevollmächtigten im Vollziehungsverfahren 417
bei der Pfändung vorgefundenes soll vom Weibel in Verwahrung genommen werden 474

Geldforderungen (siehe Forderungen).

Gemeindsbeamte,
sind bei der Ausführung der Pfändung beizuziehen, wenn der Schuldner die Oeffnung der Gemächer verweigert . . . 453
Beiziehung eines solchen bei Abwesenheit des Schuldners 454

Gemeinden,
Besoldungen und Pensionen, die sie zu bezahlen haben, können zum Theil gepfändet werden 469

Gepfändeter (siehe Schuldner).

Gerichtsferien,
während derselben bleibt jedes Verfahren in Schuldsachen eingestellt . . . 418
die besondern Ortsferien sind aufgehoben 418

Gerichtspräsident,
erläßt die Entscheidungen in Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen 405

Paragraph

Gerichtspräsident,

soll in besonders dringenden Fällen außerordentliche Audienzen veranstalten . . 407

seine Entscheidung soll gleich im ersten Termin erfolgen 408

hat die Geschäftskontrolle des Weibels zu prüfen 411

soll über das Ergebniß dieser Prüfung ein Zeugniß in die Kontrolle eintragen. 411

entscheidet nach mündlicher Parteiverhandlung über die Zulässigkeit des Personalarrestes 562

bei ihm ist das Gesuch um Gestattung der Güterabtretung einzureichen 585

bestimmt den Termin zu Beurtheilung des Gesuchs um Bewilligung der Güterabtretung 587

urtheilt über die Zulässigkeit der Güterabtretung, auf eine mündliche Parteiverhandlung 588

soll einen Massaverwalter ernennen, wenn die Güterabtretung auf verbindliche Weise erklärt ist 590

hat die Vereinigung erbloser Erbschaften anzuordnen. Ernennung des Massaverwalters 599, 601

bewilligt die provisorischen Arreste auf einseitiges Ansuchen des Gläubigers . . 605

hat bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß der Gläubiger dem Schuld-

Paragraph

Gerichtspräsident,
ner für den Schaden Sicherheit bestelle, welcher ihm durch das Arrestverfahren entstehen kann 606
bestimmt provisorisch den Betrag der Forderung, in Betreff welcher ein außerordentliches Arrestverfahren eingeleitet worden ist. 607
bei ihm sollen allfällige Hinterlagen deponirt werden 611
(Vergleiche auch Richter).

Gerichtsschreiber, (siehe Amtsgerichtsschreiber).

Gerichtsschreiberei, (siehe Amtsgerichtsschreiberei).

Gerichtsstand,
zu Einleitung des Vollziehungsverfahrens. 413

Geschmeide, (siehe Kleinodien).

Gläubiger,
muß bei durch Pfänder versicherten Forderungen zuerst sein dingliches Recht auf die Pfandsache geltend machen . . 414
Verbindlichkeit zur Domizilverzeigung 424, 444, 510
ist verpflichtet dem Schuldner auf Begehren eine Abschrift des Forderungstitels ausfertigen zu lassen 425
darf der Pfändung nicht beiwohnen noch sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen 448

Paragraph

Gläubiger,

Konkurrenz mehrerer in Betreff des Werthes gepfändeter Forderungen . . . 492

welcher die erste Beschlagnahme erwirkt hat, soll die Steigerung veranstalten . . 496

im Falle von Säumniß sind die übrigen hiezu berechtigt 497

Opposition derselben wider die Auslieferung des Erlöses . . . . . . 508 ff.

diejenigen, deren Forderungen durch Grundpfänder versichert sind, sollen durch den Grundbuchführer von der Steigerung benachrichtigt werden 513

kann für Beiwohnung an der Steigerung ein Taggeld in Rechnung bringen . . 525

Vertheilung des Erlöses unter dieselben 535, 536, 537

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen denselben über die Vertheilung des Erlöses . . . . 537—548

ist gehalten, vor der Vollziehung des Personalarrestes die Gefangenschaftskosten vorzuschießen 566

Grundbuchführer,

ihm soll eine Abschrift des Pfändungsverbals zugestellt werden 476

soll die Hypothekenbücher nachschlagen und die allfälligen Pfandgläubiger von der Steigerung benachrichtigen . . 513, 592

Paragraph

Form und Inhalt der Sendschreiben an die Pfandgläubiger 514
Verantwortlichkeit 514

Güterabtretung,

Begriff und Zweck 581
Arten 582
Folgen der freiwilligen 583
Zulässigkeit und Folgen der gerichtlichen . 584
Gesuch um Gestattung derselben . . . 585
Wirkungen dieses Gesuchs 586
Ferneres Verfahren. Veröffentlichung des Gesuchs. Urtheil über die Zulässigkeit 587, 588
Wirkungen für die Gläubiger 589
Bestellung der Liquidationsbehörde . . . 590
Pflichten der Behörde. Verzeichnung und Schatzung der Vermögensgegenstände . 590
Ediktalladung an die Gläubiger und Ausschreibung der Versteigerung . . . 591
Untersuchung der Schriften und Pfandregister 592
Benachrichtigung der vermuthlichen Gläubiger 593, 594
Geltendmachung der Rechte der Gläubiger. Vertheilung des Erlöses ꝛc. . . 595, 596
Manifestation in Betreff verheimlichter Vermögensgegenstände 597
Wirkungen in Rücksicht auf den Schuldner 598

Paragraph

H.

Haft (siehe Gefängniß und Verhaftung).

Hingabe

der an die Steigerung gebrachten Gegenstände 521

Hinterlagen,

bei provisorischen Arresten, sind beim Gerichtspräsidenten zu deponiren . . 611

Hüter,

sein Name soll in der Kontrolle des Weibels angemerkt werden 410

Nichtablieferung von ihm anvertrauten Sachen. Zwangsmittel gegen denselben . 417

kann bestellt werden, um die Beiseitsschaffung der Sachen des Schuldners zu verhindern 453

wenn von Seite des Schuldners ein habhafter Hüter gestellt wird, so darf die Sequestration nicht Statt finden . . 473

welche Personen nicht als Hüter bestellt werden dürfen 477

Begehren um Entlassung 478

Pflichten desselben 479

hat den Nutzen, den gepfändete Sachen abgeworfen, dem Weibel abzuliefern . 480

Widersetzlichkeit gegen denselben; Strafe . 481

Hypothekenbewahrer (siehe Grundbuchführer).

Paragraph

Hypothekenbüreau,
auf demselben ist die Pfändung unbeweglicher Güter einzutragen . . . 476

Hypothekenbücher,
Nachschlagung derselben zu Ausmittlung der Pfandrechte 513, 592

J

Immobilien,
Zugehörden von solchen dürfen nicht getrennt gepfändet werden 471

Intervention,
dritter Gläubiger bei der Beschlagnahme von Forderungen 492

K.

Kantonalbank,
Hinterlegung von Geldern bei derselben . 543

Kassationshof, (S. **Appellations- und Kassationshof**).

Kataster, (siehe **Steuerkataster**).

Kaufakt,
die Kosten der Ausfertigung und Einschreibung desselben hat der Käufer zu bezahlen 528

Paragraph

Kaufakt,

den auf den Erlös von Liegenschaften angewiesenen Gläubigern sind Auszüge aus demselben zuzustellen 549

Kaufpreis,

für Fahrhabe, soll baar bezahlt werden . 522

für Liegenschaften, soll durch Vorbehalt des Grundpfandrechtes und durch Stellung von Bürgen versichert werden . 522

Käufer,

Verpflichtungen desselben in Betreff der Bezahlung oder Sicherheitsleistung bei der Versteigerung 522

Wiederversteigerung auf dessen Gefahr und Kosten im Falle der Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen . . 523

in Betreff der Nachzahlung der allfälligen Differenz findet gegen ihn der Personalarrest statt 523, 533

hat die Kosten der Ausfertigung und Einschreibung der Kaufurkunde zu bezahlen 528

Klassifikation,

der Gläubiger und Vertheilung des Erlöses 537—546

Ernennung des Richterkommissärs . . 537

Eingabe der Beweisschriften . . . 538

Ordnung und Anweisung der Forderungen. Benachrichtigung der Gläubiger . 539, 540

Einspruchsrecht der Betheiligten. Form und

Paragraph

Klassifikation,

Verfahren bei der Beurtheilung des Einspruches . . . . . . 541—546

Auslieferung der Gelder an die Betheiligten . . . . 542—549

Kleinodien,

dürfen nicht unter ihrem wahren Werthe versteigert werden 521

Kommissär (siehe **Richterkommissär**).

Kontrolle,

des Weibels über seine Verrichtungen, über die veranstalteten Pfändungen und Versteigerungen 410, 517

soll alle sechs Monate dem Gerichtspräsidenten vorgelegt werden 411

des Grundbuchführers über die Benachrichtigung der Pfandgläubiger . . . 514

des Amtsgerichtsschreibers über die erfolgten Einsprachen wider den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf 542

Kopien (siehe **Abschriften**).

Korporationen (siehe **Corporationen**).

Kosten,

sind bei erfolgtem Widerspruche gegen den Vollziehungsbefehl bis zum Entscheid in der Hauptsache zu suspendiren . . 447

Ausnahme, wenn der Schuldner nachweisen kann, daß die Verbindlichkeit seit der

Paragraph

Kosten,

Einleitung des Vollziehungsverfahrens aufgehört habe 447
in Betreff der Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Schuldner oder den Gläubigern unter sich, hat die unterliegende Partei zu bezahlen 505, 507, 548, 620
des Vollziehungs- und Liquidationsverfahrens, sind aus dem Steigerungserlöse zu bezahlen 528–540
der Nachsteigerung, fallen dem Ansteigerer auf 534
der Auszüge aus dem Kaufakte und der Löschungen hat der Ersteigerer der Liegenschaften zu bezahlen . . . 552
werden durch den Richter von Amtswegen ermäßigt 554

L.

Ladung,

in besonders dringenden Fällen können für dieselbe die Fristen verkürzt werden . 407
die Mittheilung derselben hat der Weibel zu besorgen 409
des Gepfändeten und des dritten Schuldners oder Inhabers der gepfändeten Gegenstände zur Bestätigung und zur gerichtlichen Angabe des Betrags gepfändeter Forderungen rc. 461, 490

Paragraph

Ladung,

zur Verhandlung der Beurtheilung des Einspruchs, soll ohne vorherigen Aussöhnungsversuch in der Form einer Klage erlassen werden 544

zur Verhandlung über die Zulässigkeit des Personalarrestes 562

zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Güterabtretung 587

Liegenschaften,

Schatzung derselben . . 449, 455, 495

gepfändete, Beschreibung derselben . 459

Zugehörden von solchen dürfen nicht getrennt gepfändet werden 471

ihre Pfändung wird auf dem Hypothekenbüreau in ein dazu bestimmtes Register eingetragen 476

Versteigerung. Frist. Art der Bekanntmachung 486, 487, 499

sollen in der Regel an einem Nachmittage versteigert werden 503

Benachrichtigung der Pfandgläubiger . 513

Verlesen der Steigerungsvoröffnung vor Anhebung der Verhandlung. Inhalt derselben 518

Ausruf und Hingabe derselben . . 520, 521

Zahlungsbedingungen 522

Wiederversteigerung bei mangelnder Garantie 523

Paragraph

Liegenschaften.
Einstellung der Steigerung 524
die auf den Erlös derselben angewiesenen Gläubiger erhalten Auszüge aus dem Kaufakte 549
Liquidationsbehörde
bei Güterabtretungen bestellt der Gerichtspräsident 590
ebenso bei der Bereinigung erbloser Verlassenschaften 602
Löschungen,
die daherigen Kosten fallen auf den Ersteigerer der betreffenden Liegenschaft . 552

M.

Manifestation,
in Betreff unrichtiger Schuldbekenntnisse können sowohl der Schuldner als der Ansprecher dazu angehalten werden . . 547
des Schuldners, welcher zur Güterabtretung zugelassen worden 597
Massaverwalter,
bei der Güterabtretung, wird von dem Gerichtspräsidenten ernannt . . . 590
Obliegenheiten desselben. Verifikation der Vermögensmasse 590
Veröffentlichung der Güterabtretung. Untersuchung der Schriften und Benachrichtigung der Gläubiger . . . 591.–594

Paragraph

Massaverwalter,
zu Vereinigung erbloser Verlassenschaften . 601
Rechnungslegung desselben 603

Minderjährige,
gegen sie ist der Personalarrest nicht zulässig 557

N.

Nachgebote (siehe Uebergebote).

Nachschlagung,
der Grundbücher 513, 592

Nachsteigerung (siehe Uebersteigerung).

Nutzen,
welchen gepfändete Sachen abgeworfen, ist dem Weibel abzuliefern 480

O.

Obligationen,
eigenhändige, sind in Hinsicht auf die Schuldversicherung den öffentlichen Urkunden gleichgestellt 434

Opponent (siehe Einsprecher).

Opposition (siehe Einsprache).

Ordnung
der Forderungen, Vertheilung des Erlöses 540

Paragraph

Ordnungsstrafe (siehe Strafe).

Ort

der Steigerung, bestimmt der Weibel . 503

Ortsferien,

besondere, sind aufgehoben . . . 418

P.

Parteien,

ihre Verhandlungen in den Streitigkeiten, die in Folge der Vollziehung entstehen, werden mündlich geführt . . . 406

können in dringenden Fällen eine außerordentliche Audienz begehren . . . 407

welche der Steigerung beiwohnen, sollen im daherigen Verbal angemerkt werden . 525

Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadenersatz 548

Pensionen,

Pfändung derselben . . . 466—469

Personalarrest,

Fälle der Zulässigkeit 417, 462, 523, 533 u. 555

Ausnahmen . . . . . . 556—560

Verfahren . . . . . . 561—564

Beschränkung der Vollziehung desselben . 565

Hinterlegung der Gefangenschaftskosten durch den Gläubiger 566

Paragraph

Personalarrest,
Vollziehung des Verhaftungsbefehls . . 567
Verfahren bei allfälligen Einwendungen des Schuldners 568
Abführung und Aufnahme in das Gefängniß 569
Empfehlung zu fernerer Haft . . . 570, 571
Ungültigkeit der Verhaftung . . . 572—574
Aufhören der Verhaftung wegen versäumter Hinterlegung der Gefangenschaftskosten 575
Aufhören der Verhaftung durch Zeitablauf 576
Freilassung des Schuldners 577
provisorische Entlassung des Schuldners, wegen Krankheit 578
durch denselben wird das gerichtliche Verfahren gegen den Schuldner weder gehindert noch eingestellt 579
schließt die gesetzliche Strafe nicht aus . 580
durch die Güterabtretung wird der Schuldner davon befreit 598
(Siehe auch Arrest, außerordentlicher).

Personen,
die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können an dem Orte, wo sie sich gerade aufhalten, belangt werden. . . . 413

Pfandgläubiger, (siehe Gläubiger).

Paragraph

Pfandrecht,

Verfolgung desselben vor dem persönlichen Recht gegen den Schuldner . . . 414

bei dem Vorhandensein von solchen findet für die betreffende Schuld kein eigentliches Pfändungsverfahren statt . 443, 449

berechtigt den Gläubiger zum Einspruche wider Zerstückelungen der Pfandsache 470, 508

berechtigt den Gläubiger bloß zum Einspruche wider die Auslieferung des Erlöses nicht aber zur Hinderung der Versteigerung 508, 509

die einem Dritten auf die mit Beschlag belegten Sachen zustehen. Wahrung der Rechte des Gläubigers . . 508, 510

Benachrichtigung der Inhaber von Pfandrechten . . 513, 514, 592, 593, 602

soll bei dem Verkaufe von Liegenschaften vorbehalten werden, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar erlegen kann . 522

Löschung derselben, wenn die Gläubiger Bezahlung erhalten 552

Pfandsache,

dem dritten Besitzer derselben sollen die Betreibungsvorkehren mitgetheilt werden 426, 445

Pfänder,

Kontrolle des Weibels über dieselben . 410

bereits konstituirte, sollen im Vollziehungsbefehl beschrieben sein . . 443

Paragraph

Pfänder,

Vollziehung. Aufforderung an den Schuldner zur Verzeigung von solchen. Beschlagnahme durch den Weibel. . 448. 450 ff.

die Zulänglichkeit derselben beurtheilt der Weibel 451, 452

Verzeichnung und Schatzung derselben 455—460

Rechtsansprüche Dritter auf dieselben; daherige Anzeige 463

bereits konstituirte; Verbot der Zerstückelung derselben 470

Maßnahmen zur Verhütung der Veräußerung oder Beiseitsschaffung . . 473—476

Vergantung derselben, Frist . . 486—488

Verfahren bei der Versteigerung 496-503, 517-534

(S. auch **Pfändung. Beschlagnahme.**)

Pfändung,

wird durch den Weibel ausgeführt, wenn mehrere Vollziehungsbefehle wider denselben Schuldner vorliegen, für alle Gläubiger in einem Akte 448

Verfahren bei bereits konstituirten Pfändern 449

Verpflichtungen des Schuldners . . 450

Verhalten des Weibels. Beurtheilung der Hinlänglichkeit angebotener Pfänder rc. 451, 452

Widerstand des Schuldners . . . 453

Ausführung derselben in Anwesenheit des Schuldners 454

Paragraph

Pfändung,
Verzeichnung und Schatzung der gepfändeten Gegenstände. Verbal des Weibels 455
Beiziehung eines Sachverständigen zur Schatzung 456
Besondere Bestimmungen. Pfändung von Waaren, hängenden Früchten, Liegenschaften . . . . . . 457—459
Verfahren bei Forderungen und Sachen, die in den Händen eines Dritten liegen 460—462
Pflicht des dritten Schuldners oder Inhabers zur Angabe des Betrags der Forderung oder der Art und Menge der gepfändeten Gegenstände . . . 461, 462
Anzeige von Drittmannsrechten bei der Beschlagnahme 463
Gegenstände, welche von derselben befreit sind 464
ausnahmsweise, Zulässigkeit . . . 465
von Alimenten und Summen, die zum Unterhalte des Schuldners bestimmt sind 466—468
von Besoldungen und Pensionen . . 469
fernere Beschränkungen. Zerstückelung bereits bestehender Pfänder. Zugehörden von Immobilien 470, 471
Verfahren bei Streitigkeiten über die Ausdehnung derselben 472
Sicherungsmaßregeln:
a. bei Fahrhabe. Bestellung eines Hüters, Sequestration ꝛc. . . . 473, 474

Paragraph

Pfändung,

b. bei der Beschlagnahme hängender Früchte. Beaufsichtigung und resp. Einsammlung 475

c. bei Liegenschaften. Anmerkung auf dem Hypothekenbüreau 476

Bestellung und Pflichten des Hüters 477, 480

Widersetzlichkeit des Schuldners gegen die Einsetzung des Hüters. Strafe . . 481

Verbot der Beiseitsschaffung, Veräußerung oder Verpfändung von mit Beschlag belegten Sachen. Strafe . . . 482

Verfahren bei nachgehenden Pfändungen. Anmerkung der daherigen Vollziehungsbefehle &c. . . . . . . 483—485

Dahinfallen derselben 516

neue Anordnung einer solchen . . . 553

durch provisorische Verfügung . . 604 ff.

(S. auch Arrest, außerordentlicher).

Pfändungsverbal,

Inhalt desselben 455

in demselben soll angemerkt werden, welche Sicherungsmaßregeln Statt gefunden haben 473

Ergänzung desselben bei nachgehenden Beschlagnahmen . . . . 483—485

Polizei

soll dem Weibel bei Ausführung der Vollziehungsbefehle des Richters, wenn nöthig, behülflich sein 409

Paragraph

Polizei

ebenso bei der Vollziehung des Personalarrestes 567

Post

soll dem Grundbuchführer den Empfang von Sendschreiben an die Pfandgläubiger bescheinigen 514

Preis (siehe Kaufpreis).

Prokurator (siehe Bezirksprokurator).

Protokoll,

über die Parteiverhandlungen in Vollziehungsstreitigkeiten 406

Vorschriften für die Führung desselben bei der Versteigerung . . . 412, 517, 518

Publikation,

der Steigerung. Geschieht ordentlicher Weise durch Einrücken in das Amtsblatt und Verlesen 498, 499

Fälle der Zuläßigkeit anderer Publikationsarten 500, 501

Inhalt der Versteigerungsanzeige . . 502

der Güterabtretung 587, 591

bei der Vereinigung erbloser Verlassenschaften 602

Q.

Quittungen,

in Betreff geleisteter Zahlungen, sind in das Original der Schuldurkunde einzutragen 551

Paragraph

R.

Rangordnung,
der Ansprecher, über dieselbe urtheilt der Richter 550

Rechnungslegung,
des Massaverwalters bei Vereinigung erbloser Erbschaften 603

Rechtsstillstände
finden Statt:
a. während der Gerichtsferien . . . 418
b. für die Zeit, während welcher der Schuldner im Felddienst oder in Untersuchungshaft sich befindet 418
die Zeit derselben wird bei Berechnung der Fristen nicht mitgezählt . . . 419
Ungültigkeit der Vertragsbestimmungen, wodurch die gesetzlich bestimmten Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollten 421

Richter,
in Vollziehungssachen, Kompetenz . . 405
außerordentliche Audienzen, in dringenden Fällen 407
seine Entscheidung kann in dringenden Fällen ungeachtet einer Appellation vollstreckt werden 408
seiner Bewilligung bedarf es nicht zu Mittheilung der Zahlungsaufforderung . 426

Paragraph

Richter,

ertheilt den Befehl zur Vollziehung . . 440
ist jedoch bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung vorhanden seien 441
bei ihm sind Beschwerden über die Ausführung der Pfändung anzubringen . 472
entscheidet endlich über das Entlassungsbegehren eines Hüters 478
hat für die Einkassirung gepfändeter Forderungen einen Sachwalter zu ernennen 491
darf bei der Steigerung kein Angebot thun 527
ermäßigt die Kosten auf Begehren von Amtswegen 554
ernennt den Massaverwalter bei der Güterabtretung und bei der Vereinigung erbloser Verlassenschaften . . . 590, 601

Richterkommissär,

Ernennung desselben zur Vornahme der Klassifikation der Forderungen und der Vertheilung des Werthes 537
zu seinen Handen haben die Gläubiger ihre Beweisschriften in die Amtsgerichtsschreiberei zu hinterlegen 538
Obliegenheiten desselben . . . 539, 542

Paragraph

S.

Sachen,
Beschlagnahme von solchen in den Händen eines Dritten . . . . . 460—463

Sachverständige,
Beiziehung von solchen, wenn die Schatzung besondere Kunst- oder Fachkenntnisse erfordert 456

Sachwalter,
zu Besorgung der Einkassirung zahlfälliger Forderungen 491
Wahl eines solchen zu Führung der Verhandlung für mehrere Streitgenossen . 545

Säumniß,
Folgen derselben beim Schuldversicherungsverfahren 438

Schatzung,
bereits bestehender Pfänder 449
der gepfändeten Gegenstände durch den Weibel 455
Beiziehung von Sachverständigen . . 456
bei der Güterabtretung und der Vereinigung erbloser Verlassenschaften . 590, 601

Schriften,
des Schuldners, soll der Massaverwalter untersuchen 592

Paragraph

Schuldansprachen,
die ihrem Betrage nach nicht bestimmt sind, müssen gerichtlich festgesetzt werden . . 404

Schuldbekenntnisse,
unrichtige, Manifestation 547

Schuldbeträge,
die Fr. 25 nicht übersteigen, in Betreff derselben ertheilt der Friedensrichter die gesetzlichen Vollziehungsbefehle . . 405
bei einem Betrage über Fr. 25 ist der Gerichtspräsident der kompetente Richter . 405

Schuldner,
gegen denselben ist das Vollziehungsverfahren an seinem Wohnsitze einzuleiten . 413
dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann an seinem Heimath- oder letzten Wohnorte belangt werden 413
bei einer Veränderung seines Wohnsitzes wird das Vollziehungsverfahren bei seinem neuen Wohnsitze fortgesetzt . . . 413
Einleitung des Vollziehungsverfahrens gegen denselben . . . . 422ff.
hat das Recht, eine Abschrift des Forderungstitels zu verlangen . . . 425
Widerspruch desselben . . . 427ff.
Verbindlichkeit zur Schuldversicherung . 434ff.
Auswirkung des Vollziehungsbefehls wider denselben . . . . 404 ff.

Paragraph

Schuldner,

Nachträglicher Widerspruch desselben . 446ff.

Verfahren bei der Pfändung . . . 448

Widersetzlichkeiten des Schuldners. Folgen und Strafe 453, 481

bei der Pfändung sollen ihm die nothwendigsten Gegenstände zur Fortsetzung seines Berufes und Hauswesens gelassen werden 464–467

Vergantung der gepfändeten Gegenstände. Fristen. Verfahren . . . . 486ff.

Vertheilung des Erlöses der versteigerten Pfandgegenstände. Versuch der Vereinigung. Bestellung des Richterkommissärs 535ff.

kann von den Gläubigern wegen verdächtiger Schuldbekenntnisse zur Manifestation angehalten werden . . . 548

Zulässigkeit des Personalarrestes gegen ihn 555—560

Verfahren beim Personalarreste . 560–564

Empfehlung zu fernerer Haft . 570, 571

Ungültigkeit und Aufhören der Verhaftung 472—478

Recht zur Güterabtretung. Begriff. Bedingungen der Zulässigkeit . . . 581ff.

kann von den Gläubigern über die Richtigkeit seiner Vermögensangabe zur Manifestation angehalten werden . . . 597

Paragraph

Schuldner,

wird durch die Güterabtretung von dem Personalarreste befreit 598

außerordentliches Arrestverfahren wider denselben. Bedingungen der Zulässigkeit. Verfahren . . . . . . 604ff.

(Siehe auch Arrest. Pfändung. Vergantung. Personalarrest. Güterabtretung.)

Schuldurkunden,

sind dem Schuldner bei der Bezahlung des Gläubigers einzuliefern . . . 551

die Quittungen in Betreff geleisteter Zahlungen sollen in dieselben eingetragen werden. 551

Schuldversicherung,

wann der Gläubiger dieselbe fordern könne . 434

Ergänzung der Sicherheit, wenn der dermalige Werth der Pfandsache nicht hinreicht 435

wenn die Schuld bereits durch Bürgen versichert ist, so hat der Schuldner bloß die Habhaftigkeit der Bürgen nachzuweisen 436

Fälle, in welchen sich der Schuldner derselben widersetzen kann. . . . 437

Verfahren, Fristen, Art und Weise der Sicherheitsleistung und Folgen der Säumniß 438

Paragraph

Sequestration,
Statthaftigklit derselben 473

Sicherungsmaßregeln:
a) bei Fahrhabe 473
b) wenn Geld oder Silberzeug gepfändet worden 474
c) bei hängenden Früchten . . . 475
d) bei Liegenschaften 476

Silbergeschirr,
Pfändung desselben, Schatzung, Sequestration 457, 474
darf nicht unter seinem wahren Werthe hingegeben werdeu 521

Sonntage,
in besonders dringenden Fällen soll der Gerichtspräsident auch an solchen Tagen Audienz halten 407

Steigerung,
dieselbe veranstaltet und leitet der Weibel 410
von Liegenschaften, bei derselben führt der Amtsgerichtsschreiber oder ein beeidigter Notar das Protokoll 412
Fristen zu deren Veranstaltung . 486, 487
von Sachen, die am wachsenden Schaden liegen, kann vor Ablauf der gesetzlichen Fristen stattfinden 488
von gepfändeten Forderungen, ist ordentlicherweise unzulässig 489

Paragraph

Steigerung,
Ausnahmen von dieser letztern Regel 493, 494
Veranstaltung derselben 496
Art der Bekanntmachung derselben . 498—501
Inhalt der Publikation 502
der Weibel hat Zeit und Ort der Versteigerung zu bestimmen 503
von Liegenschaften, soll in der Regel an einem Nachmittage Statt finden . . 503
Hemmung derselben durch den Einspruch eines Vindikanten. . . . 504, 505
Beurtheilung der Vindikation. Folgen 506, 507
Opposition der Gläubiger wider die Auslieferung des Werthes . . . 508—512
von derselben sind die Pfandgläubiger zu benachrichtigen 513, 514
Dahinfallen derselben, wenn der Gepfändete die Gläubiger befriedigt 516
Abhaltung der Steigerung. Protokoll . 517
Verlesen der Steigerungsvoröffnung. . 518
Ausruf 519, 520
Hingabe 521
Zahlungsbedingungen 522
Wiederversteigerung des verkauften Gegenstandes, bei mangelnder Garantie . . 523
ist einzustellen, sobald so viel Effekten versteigert sind, daß der Erlös hinreicht, die Forderungen, für welche die Pfändung erfolgt ist, zu bezahlen. . . . 524

Paragraph

Steigerung,
Beiwohnung der Betheiligten . . . 525
der Richter, der Weibel und der Gerichtsschreiber dürfen bei derselben kein Angebot thun 527
die daherigen Kosten werden aus dem Steigerungserlöse bezahlt 528
Zulässigkeit einer Nachsteigerung. Recht zu Uebergeboten 529, 530
Verfahren . . . . . . 531—534

Steigerungserlös,
aus demselben werden die Kosten des Vollziehungsverfahrens und der Versteigerung bezahlt 528, 540
Vertheilung desselben . . . . 535 ff.

Steigerungsvoröffnung,
Verlesen derselben vor Anhebung der Steigerung von Liegenschaften . . . 518

Steuerkataster,
Auszüge aus demselben dienen als Beweis zu Bestimmung des Werthes der Pfandsache 435, 449, 455

Strafe
des Schuldners wegen Nichtangabe der Gründe des Widerspruchs . . . 428
der Widersetzlichkeit gegen die Einsetzung des Hüters 481
der unbefugten Veräußerung, Beiseitsschaffung oder Verpfändung von mit Beschlag belegten Effekten 482

Paragraph

Strafe

der Verheimlichung von Vermögensgegenständen bei der Güterabtretung . . 597

Streitgenossen,

gemeinschaftliche Bestellung eines Sachwalters bei der Beurtheilung der Begründetheit des Einspruchs 544

T.

Termine (siehe Fristen).

U.

Uebergebote,

Zulässigkeit derselben, nach der Versteigerung 529

dieselben werden in der Amtsgerichtsschreiberei eingegeben 529, 530

Verfahren bei der Uebersteigerung . 532—534

Uebersteigerung (siehe Uebergebote).

Urkunden,

öffentliche, denselben sind die eigenhändigen Obligationen gleichgestellt 434

(Siehe auch Schuldurkunden).

V.

Verantwortlichkeit

der Beamten und Bevollmächtigten im Vollziehungsverfahren 416

des Richters bei Ertheilung des Vollziehungsbefehls 441

Paragraph
Verantwortlichkeit
des Grundbuchführers bei der Benachrichtigung der Pfandgläubiger . . . 514
des Amtsgerichtsschreibers in Betreff der Benachrichtigung der Betheiligten von der Hinterlegung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes 539
des Gerichtspräsidenten, bei der Bewilligung außerordentlicher Arreste . . 606

Verfahren
in Streitigkeiten, die in Folge der Vollziehung entstehen 406
in besonders dringenden Fällen . . 407
beim Widerspruche gegen die Zahlungsaufderung . . . . . . 427—433
bei der Schuldversicherung . . . 438
bei der Einleitung der Vollziehung . 440 ff.
bei dem nachträglichen Widerspruche 446, 447
bei der Pfändung:
a) im Allgemeinen . . . 448 ff.
b) von Forderungen oder Sachen, die hinter einem Dritten liegen . 460—462
bei Streitigkeiten über die Ausdehnung der Pfandnahme 472
bei nachgehenden Exekutionen . . . 483
bei der Vergantung:
a) im Allgemeinen . . . 486 ff.
b) falls Forderungen Gegenstand der Beschlagnahme sind . . . 491—495
bei Vindikationen . . . . 504—506

Paragraph

Verfahren
bei Einsprachen der Gläubiger wider die Auslieferung des Werthes . . 508—512
bei der Vertheilung des Werthes und der Konkurrenz mehrerer Gläubiger 535—540
bei der Erhebung von Einsprachen und der Beurtheilung der daherigen Streitigkeiten . . . . 541—548
bei der Ausführung des Personalarrestes 561—571
bei der Güterabtretung . . . 585—597
bei der Vereinigung erbloser Verlassenschaften . . . . . 599—603
bei der Erwirkung und Ausführung provisorischer Verfügungen (außerordentlicher Arreste) . . . . . 605—614
in Hinsicht der Bestätigung der außerordentlichen Arrestnahme . . . 615—618

Verfügung, provisorische,
Bedingungen der Zuläßigkeit derselben . 604
Verfahren bei deren Auswirkung und Vollziehung . . . . . . 605—614
Verfahren in Hinsicht der Bestätigung des Arrestes . . . . . . 615—617
Urtheil 618
Folgen der Bestätigung 619
Folgen der Unzuläßigkeit des Arrestes 620, 621
(Siehe auch Arrest, außerordentlicher.)

Vergantung,
Frist für deren Anordnung . . . 486, 487

Paragraph

Vergantung,
Ausnahme bei Sachen, die am wachsenden Schaden liegen 488
Unzulässigkeit der Veräußerung von Forderungen 489
Ausnahmen von dieser letztern Regel 493, 494
Veranstaltung der Versteigerung . 496, 497
Art der Bekanntmachung derselben . 498—500
Ausführung der Versteigerung. Verfahren. Hingabe, Uebersteigerung . . . 517—534
Verfahren nach derselben und von der Vertheilung des Werthes . . . 535—554
(S. auch Steigerung.)

Verhaftung
des Schuldners in Folge eines Personalarrestes, wird durch den Weibel vollzogen 565
Ungültigkeit derselben . . . . 572—575
Aufhören derselben 575, 576
(S. auch Personalarrest).

Verhandlungen,
der Parteien werden mündlich geführt . 406
(vergleiche auch Parteiverhandlungen).

Verlassenschaften,
erblose, Vereinigung derselben . . . 599—603

Versicherung, (siehe Schuld- und Rechtsversicherung.)

Versteigerung, (siehe Steigerung).

Vertragsbestimmungen,
Ungültigkeit derselben, wenn dadurch gesetzlich bestimmte Fristen oder Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollten 421

Paragraph

Verwahrung,

gepfändeter Sachen, (siehe Sicherungsmaßregeln).

Vindikation,

gepfändeter Gegenstände. Die Einsprache geschieht durch eine Klage ohne vorherigen Aussühnungsversuch 504

Wirkung 505

Verfahren und Urtheil . . . 506

Bestimmung über die Kosten . . . 507

Vollziehung,

in Schuldsachen. Competenz zur Bewilligung derselben 405

derselben soll ordentlicher Weise eine schriftliche Zahlungsaufforderung vorausgehen. 422

Ausnahme wenn sich die Forderung auf ein Urtheil gründet . . . 422, 440

Hemmung derselben, Widerspruch des Schuldners . . . . 443, 446 ff.

Mittel der Vollziehung:

a) Pfändung und Vergantung . 448 ff. 486 ff.

b) Personalarrest . . . 555 ff. 567

provisorischer Verfügungen . . 609—614

(S. auch Pfändung, Vergantung, Arrest, außerordentlicher).

Paragraph

Vollziehungsbefehl,
Kompetenz zu dessen Ertheilung . 405, 441
wird durch den Weibel ausgeführt . . 409
Bedingungen der Ertheilung desselben . 440
Inhalt desselben 442
bei der Geltendmachung des dinglichen Rechts auf bereits bestehende Pfänder soll derselbe deren Beschreibung enthalten 443
Ankündigung desselben 445
nachträglicher Widerspruch gegen dessen Ausführung 446
Cassation desselben 447

Vollziehungstreitigkeiten,
1) kompetenter Richter 405
2) Verfahren:
a) ordentliches 406
b) in besonders dringenden Fällen. . 407

Vollziehungsverfahren,
in Schuldsachen, Gegenstand . . . 404
allgemeine Bestimmungen über dasselbe 404—421
Gerichtsstand zu Einleitung desselben . 413
ordentliches Verfahren:
a) Einleitung desselben . . 422 ff. 440 ff.
b) Pfändung . . . . . . 448 ff.
c) Vergantung . . . . . 486 ff.
d) Vertheilung des Erlöses . . 535 ff.
e) Personalarrest . . . . 555 ff.

Paragraph

Vollziehungsverfahren,
besondere Verfahren:
a) Güterabtretung . . . . 581 ff.
b) Vereinigung erbloser Verlassenschaften 599 ff.
c) außerordentliche Arreste . . . 604 ff.
Vorladung, (siehe **Ladung**).
Voröffnung (siehe Steigerungsvoröffnung).

W.

Waaren,
gepfändete, Schatzung derselben . . 457
Weibel,
Verrichtungen desselben im Allgemeinen 410—412
Controlle 411
Verantwortlichkeit und Beschwerden wider dessen Amtsführung . . . 411, 416
wegen Nichtablieferung von Geldern oder Effekten findet wider ihn Personalarrest statt 417
Besondere Obliegenheiten:
a. bei der Mittheilung der Zahlungsaufforderung 426, 431, 432
b. bei der Mittheilung des Vollziehungsbefehls 445
c. bei der Pfändung . . . . 448—459
d. rücksichtlich der Sicherstellung von mit Beschlag belegten Sachen . . 473—476
e. bei der Vergantung . . 499, 503, 511, 517—524, 526, 527

Paragraph

Waaren,
f. im Falle von Streitigkeiten der Gläubiger über die Vertheilung des Erlöses . 543
g. bei der Vollziehung eines Personalarrestes . . . . . . 567—569
h. bei der Vollziehung von außerordentlichen Arresten . . . . . 609—612

Widerspruch,
des Schuldners 427
des dritten Besitzers der Pfandsache . . 429
des Bürgen 430
Wirkungen desselben 433
nachträglicher 446

Wiederversteigerung
von Gegenständen, wenn der Käufer die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen kann 523

Wissenlassungen,
die Mittheilung derselben hat der Weibel zu besorgen 409

Z.

Zahlungsaufforderung,
schriftliche, soll der Vollziehung vorausgehen 422
Inhalt derselben 423
in welchem Falle dieselbe eine Domizilverzeigung enthalten soll 424

Paragraph

Zahlungsaufforderung,
wird dem Schuldner durch den Weibel angelegt 426
Zeugniß des Weibels über die Verrichtung und einen allfälligen Widerspruch 431, 432
wenn dieselbe unwidersprochen geblieben ist, so soll der Vollziehungsbefehl ertheilt werden 440

Zahlungsbedingungen
für versteigerte Gegenstände . . . 522

Zahlungsfähigkeit
der Bürgen, muß durch ein Zeugniß dargethan werden 436
des Schuldners gepfändeter Forderungen, Beweis 495

Zahlungsfrist,
soll in der Zahlungsaufforderung enthalten sein 423

Zeit
der Steigerung, bestimmt der Weibel . 503

Zeitungen, in dieselben ist, nach dem Ermessen des Richters, die Steigerungspublikation einzurücken 501

Zerstückelung
bereits bestehender Pfänder, Verbot . 470

Zeugniß
des Weibels bei der Zahlungsaufforderung . 431, 432
" bei der Pfändung . 452, 455

Paragraph

Zeugniß,
des Einwohnergemeindrathes, zum Beweise der Zahlungsfähigkeit von Personen 436, 495

Zugehörden
von Immobilien dürfen nicht von diesen getrennt gepfändet werden 471

Zwischenfragen,
in Vollziehungssachen. Beurtheilung derselben. Verfahren . . . 406, 407, 408
betreffend die Vollziehung provisorischer Arreste 621

Berichtigungen.

Im ersten Theil des gegenwärtigen Gesetzbuches (Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten) sind auf Seite 108, Zeilen 8 und 9 von oben die Worte „ohne vorherigen Aussöhnungsversuch" bei der endlichen Redaktion irrthümlich stehen geblieben und demnach zu streichen.

Im zweiten Theil (Vollziehungsverfahren in Schuldsachen) sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Promulgations- und Uebergangsgesetz, Seite I. Zeile 7 von unten lies: „die Titel III, VI. bis und mit XVIII, ꝛc." statt „die Titel VI. bis und mit XVIII, ꝛc."

Seite 27 Zeile 6 von unten lies: „Hypothekenbewahrer" statt „Hypothekarbewahrer."

Seite 33, ist bei §. 493 als Randbemerkung beizufügen: „Ausnahmen."

Seite 53 ist bei §. 560 das als Randbemerkung vorkommende Wort „Verfahren" zu streichen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen fü
r den Kanton Bern

Bd.: 2

Bern 1847

J.pract. 82 ow-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554095-7